

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

8. Sitzung, 08.03.1921

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des II. Landtags des Freistaats Oldenburg.

Achte Sitzung.

Oldenburg, den 8. März 1921, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses über die Eingaben des Schulvorstehers der höheren Mädchenschule in Cloppenburg, der Leitung der Liebfrauenschule (kath. priv. Lyzeum), Oldenburg, der Leiterin der höheren Mädchenschule in Bechta, der Leitung der höheren Mädchenschule in Rüstingen, des Schulvorstandes der höheren Bürgerschule (Rektorschule) in Friesoythe, der Leiterin der höheren Mädchenschule in Friesoythe, des Kuratoriums der Rektorschule in Damme, des Gemeindevorstehers Meyer in Lönningen für die Rektorschule in Lönningen, des Schulvorstandes der Rektorschule (höhere Bürgerschule) in Effen i. D. und des Inhabers und Leiters der höheren Privatlehranstalt in Rastede, der Leitung der kath. höheren Mädchenschule in Delmenhorst.
 2. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Nachweisungen über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Oldenburg für das Forstbetriebsjahr 1919/20. (Anlage 56.)
 3. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung der dem Finanzgesetz für 1921 anzulegenden Voranschläge sowie über Form und Inhalt des Finanzgesetzes.
 4. Bericht des Petitionsausschusses zu Anlage 54.
 5. Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Deutschen Landarbeiterverbandes, betr. Entwässerung des Schwaneburger Moores.
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe der Bewohner von Dangastermoor, Dangast und Moorhausen, betr. Aenderung des Oldenburgischen Sielgesetzes.
 7. Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Oldenburger Städteverbandes.
 8. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Antrag (dringlich) des Abg. Schmidt (Bockhornerfeld), betr. Wiederaufnahme der §§ 1—4 in das Pachtchutzgesetz.
 - 8a. Formliche Anfrage des Abg. Meyer, betr. Haferumlage.
 9. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg. 1. Lesung. (Anlage 19.)
 10. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Ausübung des Volksvorschlagsrechts und der Volksabstimmung. 1. Lesung. (Anlage 38.)
 11. Bericht des Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Staatsregierung, betreffend Aufhebung von Amtskassen. (Anlage 16.)



Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Ministerpräsident Tenzen, Geh. Oberregierungsrat v. Finckh, Oberverwaltungsgerichtsrat Dugend, Assessor Wegmann.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Abg. Nieberg verliest das Protokoll.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Das ist nicht der Fall, dann ist es genehmigt. Ich bitte sodann Herrn Schriftführer Denis, die Eingänge mitzuteilen. (Abg. Denis verliest die Eingänge. Der Präsident teilt einige weitere Eingänge mit.) Vor Eintritt in die Tagesordnung mache ich offiziell bekannt, was Ihnen schon bekannt sein wird, daß der Abg. Schmidt (Bochhornerfeld) sein Mandat niedergelegt hat. Wir treten dann in die Tagesordnung ein. Der erste Gegenstand ist der

Bericht des Finanzausschusses über die Eingaben des Schulvorstehers der höheren Mädchenschule in Cloppenburg, der Leitung der Liebfrauenschule (kath. priv. Lyzeum) Oldenburg, der Leiterin der höheren Mädchenschule in Wechta, der Leitung der höheren Mädchenschule in Nüßtringen, des Schulvorstandes der höheren Bürgerschule (Rektoratschule) in Friesoythe, der Leiterin der höheren Mädchenschule in Friesoythe, des Kuratoriums der Rektoratschule Damme, des Gemeindevorstehers Meyer in Lönningen für die Rektoratschule in Lönningen, des Schulvorstandes der Rektoratschule (höhere Bürgerschule) in Essen i. D. und des Inhabers und Leiters der höheren Privatlehranstalt in Rastede, der Leitung der kath. höheren Mädchenschule in Delmenhorst.

Der Finanzausschuß stellt zwei Anträge. Eine Minderheit des Ausschusses beantragt im Antrage 1:

Der Landtag wolle die genannten Eingaben durch Uebergang zur Tagesordnung für erledigt erklären.

Die Mehrheit des Ausschusses stellt den Antrag 2:

Der Landtag wolle der Regierung für das Jahr 1921 die Summe von 120 000 M., aus der den Privatschulen Zuschüsse zu gewähren sind, zur Verfügung stellen und die Eingaben der Vorsteherin der höheren Mädchenschule in Cloppenburg, der Leitung der Liebfrauenschule in Oldenburg, der Leiterin der höheren Mädchenschule in Wechta, der Leitung der höheren Mädchenschule in Nüßtringen, des Schulvorstandes der höheren Bürgerschule in Friesoythe, der Leiterin der höheren Mädchenschule in Friesoythe, des Kuratoriums der Rektoratschule in Damme, des Schulvorstandes der Rektoratschule in Essen, des Gemeindevorstehers Meyer in Lönningen, des Inhabers und Leiters der höheren Privatschule in Rastede und der Leitung der kath. höheren Mädchenschule in Delmenhorst dadurch für erledigt erklären.

Es ist noch eingegangen eine Eingabe der Rektoratschule in Dinlage. Diese Eingabe wird noch mit in den Antrag 2 hineinzubringen sein. Ich eröffne die Beratung über die beiden Anträge des Ausschusses und zu den genannten vielen

Eingaben. Das Wort hat der Berichterstatter Herr Abg. Nieberg.

Abg. Nieberg: Meine Dame und meine Herren! Zu den vielen Einrichtungen, die durch die abnormen Verhältnisse in schwierige finanzielle Lage geraten sind, gehören nicht in letzter Linie auch viele Privatschulen. Wir haben in Oldenburg an Privatschulen im Bereich des evangelischen Oberschulkollegiums 12, des katholischen Oberschulkollegiums 15 und in Lüneburg 6. Die Privatschulen sind außerordentlich verschieden. Was sie nach außen hin kennzeichnet ist, daß einige nur etwas über 10, von 10 bis 20, einige dagegen 200 bis 300 Schüler haben. Die meisten Privatschulen befinden sich an Orten, wo neben den Privatschulen höhere Schulen nicht vorhanden sind, und diese Privatschulen werden zu einem großen Teil aus Kreisen des Mittelstandes und aus unteren Kreisen besucht. In dem Augenblick, wo diese Privatschulen in diesen Orten nicht mehr vorhanden wären, hätten diese kleinen Leute kaum mehr Gelegenheit, ihren Kindern eine bessere Schulbildung zuteil werden zu lassen. Ein weiterer Teil der Schulen befindet sich an Orten, wo öffentliche höhere Schulen zwar bestehen, wo aber diese Schulen sehr überlastet sind und sie augenblicklich nicht in der Lage sind, auch noch die Kinder der Privatschulen aufzunehmen. Und dann gibt es Schulen im Lande, die an solchen Orten vorhanden sind, wo höhere Schulen gleichzeitig bestehen und diese auch noch in der Lage wären, die Kinder der Privatschulen aufzunehmen. Im Finanzausschuß war man sich darüber einig, daß die unter 1 und 2 genannten Schulen, wenn sie die Voraussetzungen, die Sie im Bericht finden, erfüllen, im allgemeinen für eine Unterstützung in Frage kommen. Bei der Frage, ob an die unter 3 genannten Schulen, die an solchen Orten bestehen, wo die höheren Schulen in der Lage sind, die Kinder der Privatschule aufzunehmen, Zuschüsse zu bewilligen sind, war auch die Mehrheit geteilter Meinung. Man hat im Finanzausschuß jede einzelne Eingabe zu erledigen versucht, indem man in die Beratung über die einzelnen Gesuche eingetreten ist. Es handelte sich zunächst um 11 Eingaben. Aber es zeigte sich bald, daß es nicht möglich war, im einzelnen festzulegen, ob und inwieweit der einzelnen Privatschule ein staatlicher Zuschuß bewilligt werden könne. Da wurde von der Regierung der Vorschlag gemacht, daß man für dieses Jahr der Regierung eine Bauschsumme von 120 000 M. zur Verfügung stellen möge, und aus dieser Summe sollten dann die Privatschulen im Rahmen der Bedürftigkeit Zuschüsse erhalten. Der Finanzausschuß hat sich letzten Endes mit dieser von der Regierung vorgeschlagenen Regelung einverstanden erklärt und ist so zu seinem Antrage gekommen. Er betont, daß das, was vorgeschlagen wird, nur ein Provisorium bedeuten kann und darf, und daß für die Zukunft eine andere Regelung erfolgen muß, aber augenblicklich sieht die Mehrheit des Finanzausschusses keine andere Möglichkeit, um den Privatschulen gerecht zu werden. Aus diesem Grunde bittet die Mehrheit des Finanzausschusses, den Antrag 2 anzunehmen.



Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schmidt (Zetel).

Abg. Schmidt: Meine Dame und meine Herren! Die Errichtung und Unterhaltung von Privatschulen liegt nicht immer im öffentlichen Interesse; sehr viele Privatschulen im Lande sind Standeschulen oder sind gegründet und werden unterhalten aus konfessionellen Interessen. Deswegen hat der Staat weder die rechtliche noch die moralische Verpflichtung, den hier verlangten Zuschuß zu zahlen. Die Zustimmung zu dem Antrage der Mehrheit, zu dem Vorschlage der Regierung, ist mir und meinen Freunden außerordentlich schwer geworden. Nicht aus Sympathie für die Privatschulen, sondern lediglich aus staatlichen Interessen heraus haben wir dem Antrage auf Bewilligung eines einmaligen Zuschusses für das laufende Jahr zustimmen können; was später kommt, müssen wir sehen. Wir wollen uns durchaus nicht festlegen; aber wir haben gefunden, daß, wenn der hier verlangte Zuschuß nicht bewilligt wird, der Staat wohl oder übel eine vielleicht viel höhere Summe aufwenden muß, um neue Schulklassen einzurichten, oder städtische Schulen, die bei Aufhebung der Privatschulen einen Teil der Schüler aufnehmen müßten, in größerem Umfange zu unterstützen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Feigel.

Abg. Feigel: Meine Dame und meine Herren! Ich stehe im Gegensatz zu meinem Herrn Vorredner voll und ganz auf dem Boden der Mehrheit des Ausschusses, und zwar aus der Erwägung heraus, daß die Privatschulen wohl ins Gewicht fallen, tatsächlich staatliche Interessen in hohem Maße pflegen und fördern. Ich gehe nicht soweit, daß ich sagen könnte, die Privatschulen sind Standeschulen, sind in der Hauptsache für die Kinder bemittelter Eltern. Im Gegenteil, ich weiß aus der Erfahrung heraus, daß fast sämtliche Privatschulen auch mit besonderer Vorliebe begabte Kinder aus unbemitteltem Stande aufgenommen haben, und so zeigt die Statistik, daß wir gerade von Kindern der Arbeiter, der kleinen Gewerbetreibenden, kleinen Landwirte und dergleichen eine ansehnliche Anzahl in diesen Privatschulen sehen. Der Staat hat ein Interesse daran, diese Schulen zu unterstützen, er hat das Interesse daran aus dem Grunde, den der Herr Vorredner genannt hat, nämlich, weil er sonst auf dem Gebiete des Schulwesens ganz bedeutende Mehrausgaben machen müßte, und er hat auch insofern ein Interesse daran, daß der Staat es gern sehen und er bestrebt sein muß, daß auch die Kinder der mehr oder weniger unbemittelten Eltern aus denjenigen Gegenden, wo staatliche und städtische höhere Schulen nicht vorhanden sind, Gelegenheit haben, eine höhere Schulbildung sich anzueignen. Das ist ein demokratischer Standpunkt und sollte gerade in unserer Zeit unterstrichen werden. Aber, meine Dame und meine Herren, ein Bedenken habe ich bei dem Bericht des Ausschusses. Ich habe dem schon im Ausschusse Ausdruck gegeben und fühle mich verpflichtet, das vor dem Landtag zu tun. Im Bericht heißt es — der Herr Präsident wolle mir gestatten, daß ich einige Zeilen aus dem Bericht vorlese. (Präsident: Der Landtag ist einverstanden):

Für die Bewilligung der Zuschüsse sollen jedoch verschiedene Bedingungen maßgebend sein:

3. Ein staatlicher Zuschuß kommt dann nur in Frage, wenn auch die Gemeinde der Privatschule ein Zuschuß gewährt.

Wie ich schon bemerkte, habe ich bereits im Ausschusse Veranlassung genommen, meine Bedenken zu diesem Punkt zum Ausdruck zu bringen, und dagegen Verwahrung einzulegen, daß die vom Gesamtausschusse gebilligt werden. Ich glaube, es geht zu weit, wenn wir die Bedingung so annehmen, wie sie vorliegt, jedenfalls hätte sie eine Abschwächung erfahren müssen. Ich glaube z. B., daß die höhere Mädchenschule in Rüstingen es nicht verdient, sie vollständig von jeder staatlichen Unterstützung auszuschließen. Möglich mag es sein in Rüstingen, daß die Kinder der katholischen höheren Mädchenschule Platz finden in der städtischen höheren Mädchenschule; aber es ist doch kein unbilliges Verfahren, den Kindern katholischer Konfession Gelegenheit zum Besuche einer Schule ihres Bekenntnisses zu geben. Ich würde nun, wenn es sich um einen Antrag gehandelt hätte, Gelegenheit genommen haben, einen Verbesserungsantrag zu stellen. Das ist aber nicht möglich, da es sich um eine Stelle im Bericht handelt. Ich muß mich darauf beschränken, das zu betonen, und den Landtag und die Staatsregierung zu bitten, gerade diesen Punkt mit besonderem Wohlwollen zu behandeln.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Raschke.

Abg. Raschke: Meine Herren! Ich möchte einen Schritt weitergehen als der Herr Fraktionsvorsitzende, Herr Feigel, und möchte bitten, unter Ziffer 3 die drei Worte einzuschließen hinter „ein staatlicher Zuschuß kommt“ „in der Regel“ nur dann in Frage usw. Dann hat wenigstens die Regierung die Möglichkeit, im Bedürftigkeitsfalle auch den Schulen einen Zuschuß zu geben, die von der Gemeinde keinen Zuschuß bekommen. Ich möchte Sie bitten mit dem Hinweis darauf, daß unsere Schule die erste gewesen ist, die entstanden ist, die drei Worte unter Ziffer 3 aufzunehmen. Ich glaube, dann sind wir aus der Schwierigkeit heraus.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Kalkuhl:

Abg. Kalkuhl: Meine Dame und meine Herren! Ich begrüße den Antrag der Mehrheit des Finanzausschusses, denn dadurch dürfte es möglich sein, daß bedürftige Privatschulen einen Zuschuß erhalten. Es ist so, daß es viele Privatschulen gibt, die eine Entlastung der Volksschulen bedeuten, wie auch bereits durch den Abg. Schmidt-Zetel ausgeführt wurde. Bei uns trifft das zu, und daher begrüße ich den Mehrheitsantrag des Finanzausschusses. Ich möchte aber auch den Antrag, den Herr Raschke gestellt hat, unterstützen, denn dadurch wird es möglich sein, daß auch Schulen, die von der Gemeinde nicht unterstützt werden können, eine Unterstützung vom Staate erhalten. Ich darf wohl sagen, daß die Privatschule in Augustfehn eine große Anzahl von Kindern von Arbeitern aufgenommen hat. Wir haben auch eine Anzahl Freiplätze in dieser Schule, und aus diesem Grunde werde ich mit warmem Herzen für den Antrag stimmen können.

Präsident: Das Wort hat Herr Geheimrat v. Finckh.

Geh. Oberregierungsrat v. Finckh: Ich möchte nur



zwei Bemerkungen machen zu den Richtlinien, die vom Ausschuss aufgestellt sind. Sie sind weitergehend, als sie von der Regierung vorgeschlagen waren. Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß, wenn nicht in einer formellen Weise das zum Ausdruck kommt, was von Herrn Feigel bemerkt ist, durch Hinzufügung der Worte „in der Regel“, die Staatsregierung nicht in der Lage ist, in den Orten, wo von der Gemeinde Zuschüsse nicht gezahlt werden, eine Unterstützung eintreten zu lassen. Zweitens zu Punkt 7, daß er in dieser Form wohl kaum durchführbar ist. Da heißt es: „Das Schulgeld muß nach den Einkommensverhältnissen der Eltern gestaffelt sein.“ Aber wie, wenn es nicht gestaffelt ist? So schnell läßt sich das nicht machen. Ich nehme an, daß es dem Sinne des Ausschusses und des Landtages entspricht, daß, wenn die Bereitwilligkeit seitens der Gemeinde erklärt wird, das Schulgeld nach den Einkommensverhältnissen zu staffeln, dann die Möglichkeit vorliegt, Zuschüsse zu geben; daß also die Bestimmung nicht ganz wörtlich aufzufassen ist. Ich nehme an, wenn kein Widerspruch erfolgt, daß in diesem Sinne verfahren werden soll.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hug.

Abg. Hug: Meine Herren! Im Gegensatz zu dem Herrn Abg. Kalkuhl muß ich sagen, daß wir die Petitionen nicht begrüßt haben. Wir sind, innerhalb meiner Freunde, geteilter Meinung. Wir haben die Abstimmung freigegeben und die Angelegenheit nicht als eine Prinzipienfrage betrachtet. Diejenigen, die für den Antrag stimmen, sind sich bewußt, daß die Reichsverfassung einmal noch die Existenz der Privatschulen läßt, andererseits sind sie sich auch klar darüber, daß die Sache eine Finanzfrage ist, und daß es mehr als wahrscheinlich ist, daß, wenn diese Schulen Gemeindeschulen gewesen wären, die Summen, die zu ihrer Unterstützung vom Staate notwendig wären, größer sein würden als die Summen, die jetzt gefordert werden. Wenn diese Privatschulen, die allerdings nicht Standeschulen genannt werden können, Gemeindeschulen gewesen wären, hätten sie behandelt werden müssen, wie die Schulen in Rodentkirchen, Brake, Elsfleth usw. Sie sehen darum, man muß das den Herren vom Zentrum sagen, wie falsch es ist, Schulen auf irgend welchen Standesaufschauungen oder aus konfessionellen Gründen zu errichten. Wenn diese wirtschaftliche Entwicklung nicht gekommen wäre, würde es ihnen nicht eingefallen sein, Zuschüsse verlangt zu haben. Nun sind sie in die Notlage hineingekommen, die als bestehend angenommen werden muß. Aus diesem Grunde ist ein Teil meiner Freunde bereit, für den Ausschußantrag zu stimmen. Ich bitte aber, keine Abänderungsanträge zu stellen. Wohl erwogen sind die Kautelen hineingekommen, und mit ebenso schwerem Herzen, wie Herr Abg. Schmidt sich ausgedrückt hat, sind auch wir herangegangen. Ein Teil meiner Freunde kann die Bedenken nicht unterdrücken, das muß doch ausgesprochen werden, daß dadurch versucht würde, die Privatschulen über die Zeit, wie die Reichsverfassung sie leben läßt, hinaus zu erhalten. Wir, die wir dafür stimmen, haben die Bedenken nicht, aber jede Aenderung dieser Bestimmung gefährdet die Sache. Der Regierungsvertreter sagt zwar, daß es der Punkt 3 der Regierung

unmöglich mache, auch bei berechtigten Ansprüchen eine Unterstützung zu gewähren. Ich glaube das nicht, das ist nicht der Fall. Auf den Punkt 7 können wir unter keinen Umständen verzichten. Prinzipiell ist das vom Regierungsvertreter im Ausschuss anerkannt. Ich möchte bitten, stellen sie keine Abänderungsanträge, nehmen sie die Anträge so an.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Zimmermann.

Abg. Zimmermann: Meine Dame und meine Herren! Ich möchte nur erklären, daß wir die Mittel zur Unterstützung von Privatschulen grundsätzlich ablehnen, und gerade darin sind wir durch die Ausführungen der Herren Feigel und Raschke bestärkt worden. Wir brauchen nur einmal Rüstingen annehmen. In Rüstingen besteht die Möglichkeit, die Kinder der Privatschule an anderen höheren Schulen unterzubringen, und dennoch will man sie beibehalten. Nun kommt Herr Raschke mit dem Abänderungsantrag, auch dort, wo die Gemeinden Zuschüsse nicht geben, vom Staat einen Zuschuß zu gewähren, daß es der Regierung möglich ist, dort wo es die Gemeinden nicht für nötig halten, Zuschüsse zu zahlen. Dieses bestärkt uns umso mehr. Es ist tatsächlich die Schule in Rüstingen eine rein konfessionelle Schule. Aus diesem Grunde müssen die Mittel abgelehnt werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Denis.

Abg. Denis: Meine Dame und meine Herren! Seit Jahren sind für die städtischen Schulen hier im evangelischen Teil bedeutende Zuschüsse bewilligt worden. Das Zentrum hat stets für die Bewilligung gestimmt, ohne irgendwie ein Äquivalent geltend gemacht zu haben. Wir haben jedoch auch Schulen, die im Grunde genommen dasselbe Ziel verfolgen wie die städtischen Bürgerschulen, nämlich die Weiterbildung und den Anschluß zu schaffen an die höheren Schulen. Wir haben bisher keinen Antrag auf Zuschüsse gestellt, weil ja unsere Schulen sich selbst helfen konnten, sie hatten billige Lehrkräfte und brauchten keine Unterstützung. Heute liegen die Dinge anders. Durch die veränderten Verhältnisse, durch die Teuerung sind sie in ihrer Existenz bedroht; das sehen Sie aus den Aufrechnungen, die die verschiedenen Schulen gemacht haben. Es ist kein unbilliges Verlangen, wo Sie seit Jahren für die evangelischen Schulen Mittel bewilligt haben, daß Sie uns die kleinen Zuschüsse für unsere Schulen bewilligen. Der Regierungsvertreter hat im Ausschuss erklärt, daß sich über die Gewährung und die Höhe der Zuschüsse für die einzelnen Schulen noch keine Feststellung machen lasse. Das wird richtig sein. Der Ausschuss hat Grundsätze aufgestellt, die wir nicht ohne weiteres als richtig ansehen können, sondern wir wünschen und verlangen, daß man davon absteht, bei der Frage der Zuschüsse die Existenzberechtigung bestehender Schulen erst noch nachzuprüfen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Raschke.

Abg. Raschke: M. H.! Ich wollte einen Abänderungsantrag stellen, muß aber davon absehen, weil es nicht möglich ist. Der Herr Regierungsvertreter hat den Vorschlag gemacht, unter Ziffer 3 hinter „kommt“ die drei Worte „in der Regel“ einzuschalten. Durch einen Antrag kann ich

das nicht machen, weil das nur Richtlinien sind und Abänderungsanträge können nur zu Anträgen gestellt werden. Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, den Landtag darüber zu befragen, ob der Landtag damit einverstanden ist, daß die Worte „in der Regel“ eingefügt werden. Wenn dies geschieht, hat die Regierung die Vollmacht, im Bedürftigkeitsfalle helfend einzugreifen und damit können sich alle einverstanden erklären, denn die jetzige Regelung ist ein Provisorium. Die grundsätzliche Seite soll im nächsten Jahre eingehend geregelt werden; in diesem einen Jahre könnte man sich damit bescheiden, daß selbst die Schulen einen Zuschuß bekommen, die von der Gemeinde nichts erhalten. Ich bitte den Landtag, sich damit einverstanden zu erklären, daß unter Ziffer 3 die Worte „in der Regel“ eingeschaltet werden, dann, glaube ich, sind wir aus der Schwierigkeit heraus.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Feigel zur Geschäftsordnung.

Abg. Feigel: M. H.! Die Sache ist in ein eigenartliches Geleise verschoben worden. Sollte es nicht besser sein, diese Materie, Punkt 1 der Tagesordnung, nicht schlüssig zu erledigen, sondern an den Ausschuß zurückzuverweisen, damit er darüber befinden kann, ob die Klausel, die Herr Raschke beantragt hat, eingefügt werden soll.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Müller zur Geschäftsordnung.

Abg. Müller: Ich weiß nicht, was dabei herauskommen sollte, wenn man nochmals die Sache zurückverweisen sollte. Der Ausschuß hat das so gründlich überlegt, daß ich es für zwecklos halte. Sie gefährden nur die Sache. Ich bin dafür, daß die Sache heute hier zum Schluß kommt.

Präsident: Es wird von der Anregung, die Sache an den Ausschuß zurückzuverweisen, Abstand genommen werden müssen. Das Wort hat Herr Abg. Behlen.

Abg. Behlen: Meine Dame und meine Herren! Das Kapitel der Privatschulen ist für die Volksschulen und für die Lehrer eins der schwierigsten Kapitel, und ich begrüße es, daß der Finanzausschuß hier einmal festgelegt hat, nach welchen Grundsätzen in Zukunft Staatszuschüsse gegeben werden sollen und so, wie die Mehrheit des Finanzausschusses den Antrag gestellt hat, kann ich ihm durchaus zustimmen, aber ich möchte dringend empfehlen, nicht weiterzugehen und jetzt wieder Unklarheiten hineinzubringen, wie es von Herrn Raschke beabsichtigt ist. Wenn Sie die Worte einschieben „in der Regel“, dann haben wir die größte Unklarheit. Der Bericht ist klar und deutlich, und ich möchte bitten, es dabei bewenden zu lassen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Jordan.

Abg. Jordan: Ich wollte für meine Abstimmung erklären, daß ich, ohne meine grundsätzliche Auffassung zu den Privatschulen zu ändern, für die Vorlage des Finanzausschusses stimme, wenn die Vorbehalte, die gemacht sind, unverändert bestehen bleiben; wenn aber daran geändert wird, würde ich der Vorlage nicht zustimmen können. Ich will weiter sagen: Es ist nicht richtig, was Herr Denis

sagt, daß man heute noch die Existenzberechtigung der Schulen prüfen will, sondern man will lediglich verhindern, wenn solche Schulen bestehen und die Gemeinden haben dafür nichts getan, daß dann der Staat etwas tut. Das ist ein so billiges Verlangen, daß man davon nicht abgehen kann. Ich möchte bitten, es bei den Vereinbarungen zu lassen, die ja auch nur für ein Jahr Bedeutung haben, und ich glaube, daß es auch im Interesse der Schulen liegt, die wirklich in eine schwere Lage kommen, denen geholfen werden muß, damit der Staat nicht noch größere Aufwendungen zu machen hat. Aus reinem Prinzip die Vorlage abzulehnen, halte ich auch nicht für richtig.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Nieberg.

Abg. Nieberg: Meine Dame und meine Herren! Wenn der Herr Regierungsvertreter darauf hinweist, daß die Bedingungen schärfer ausgefallen sind, als sie von der Regierung vorgeschlagen wurden, dann trifft das zu. Man wies schon darauf hin, daß es ein Kompromiß ist, und nur, wenn wir diese ziemlich scharfen Bedingungen aufnahmen, war es möglich, eine so große geschlossene Mehrheit für den Antrag zu bekommen. Ich bin aber dann weiter der Ansicht, daß der Ausschuß die Bedingung unter 7 so aufgefaßt hat, daß dort, wo das Schulgeld bisher noch nicht nach den Einkommenverhältnissen gestaffelt war, es jetzt gestaffelt werden muß, und wenn das geschieht, dann liegen keine Hinderungsgründe vor, wenn die anderen Bedingungen zutreffen, um auch dort Zuschüsse zu bewilligen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Kalkkuhl.

Abg. Kalkkuhl: Es ist doch so, daß manche Gemeinden kaum in der Lage sind, noch besondere Mittel für diese Zwecke aufzuwenden. Ich weise darauf hin, daß manche Gemeinden nicht in der Lage sind, die notwendigen Volksschulbauten auszuführen bei den geringen unzulänglichen Mitteln, die vom Staate uns für diese Zwecke zur Verfügung gestellt werden können. Es bedarf meines Erachtens einer weiteren Auslegung, als der Berichterstatter sie gibt. Ich möchte bitten, daß dem Ersuchen des Abg. Raschke von der Regierung aus stattgegeben wird, wenn die Gemeinden sich bereit erklären, fernerhin diesen Schulen ihre Unterstützung angebeihen zu lassen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Das Wort hat zur Geschäftsordnung Herr Abg. Zimmermann.

Abg. Zimmermann: Ich möchte namentliche Abstimmung beantragen über den Antrag 2.

Präsident: Wir kommen zunächst zur Abstimmung über den Antrag 1. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Zum Antrage 2 ist namentliche Abstimmung beantragt. Wird der Antrag unterstützt? (Ja!) Der Antrag liegt Ihnen vor, ich brauche ihn nicht wieder zu verlesen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, bei Aufruf des Namens mit ja, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten. Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben A.



Kalkkuhl ja, Kaper (Burmeide) ja, Kaper (Ellenserdamm) nein, Ketelhohn nein, Kieselhorst nein, König ja, Lohse ja, Meyer ja, Müller ja, Murken ja, Nieberg ja, Raschke ja, Sante ja, Schmidt (Betel) ja, Schömer nein, Schröder ja, Stark fehlt, Tanzen ja, Unkelbach ja, Weyand fehlt, Wichmann ja, Willenborg ja, Zehetmair ja, Zimmermann nein, Zipp ja, Albers ja, Bäuerle nein, Bartels fehlt, Behlen ja, Behrens nein, Dannemann ja, Denis ja, Dörr ja, Dohm ja, Feigel ja, Frerichs nein, Fröhle ja, Hartong (Delmenhorst) ja, Hartong (Birkenfeld) ja, Harries ja, Haschkamp ja, Frau Henke ja, Henneicke nein, Heitmann ja, Hollmann ja, Hug ja, Jordan ja.

Der Antrag ist mit 35 gegen 9 Stimmen angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Nachweisungen über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Oldenburg für das Fortbetriebjahr 1919/20.

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle die Anlage 56 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrage des Ausschusses und zu der Anlage 56. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung der dem Finanzgesetz für 1921 anzulegenden Voranschläge sowie über Form und Inhalt des Finanzgesetzes.

Das Wort hat zur Geschäftsordnung Herr Abg. Dörr.

Abg. **Dörr**: Ich habe noch Verbesserungsanträge zur zweiten Lesung des Voranschlags für Birkenfeld zu stellen, und zwar hatte ich bislang keine Gelegenheit, diese Verbesserungsanträge unter den Birkenfelder Abgeordneten zu besprechen, was unbedingt erforderlich ist. Nun bin ich erst heute morgen hier angekommen und sehe, Herr Weyand ist nicht hier. Um diese Vorbesprechung nachzuholen, möchte ich bitten, diesen Punkt heute abzusprechen, vielleicht kann er morgen behandelt werden.

Präsident: Sie wollten also den Teil für Birkenfeld absetzen. Das Wort hat Herr Abg. Murken zur Geschäftsordnung.

Abg. **Murken**: Wenn das nur geht. Es liegt nur ein Bericht vor.

Präsident: Wollen die Herren sich zu diesem Antrage äußern? Das Wort hat Herr Abg. Jordan zur Geschäftsordnung.

Abg. **Jordan**: Meine Dame und meine Herren! Bei allem großen Entgegenkommen, das man üben will, glaube ich aber doch, daß die Verabschiedung des Finanzgesetzes von so äußerster Wichtigkeit ist, daß man den Antrag nicht berücksichtigen kann, weil ein Abgeordneter vorher zu einem Antrage Stellung nehmen muß, sein Ja oder Nein zu dem Antrage hergeben soll. Wenn ein Abgeordneter erkrankt, ist

er auch nicht in der Lage, Stellung zu nehmen, und man müßte warten, bis er wieder gesund und ein anderer krank wird. So würde man von einer Kalamität in die andere kommen. Es steht doch auch nicht fest, ob dieser Antrag Gegnerenschaft findet. Man sollte soweit gehen, daß man die Anträge zur Beratung stellt und versucht, sie zu erledigen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dörr zur Geschäftsordnung.

Abg. **Dörr**: Von der Wichtigkeit der raschen Verabschiedung des Finanzgesetzes bin ich ebenso überzeugt wie Herr Jordan, aber nachdem man soviel Zeit hat vergehen lassen, ist auch ein Tag mehr oder weniger ohne Bedeutung, und nur um einen Tag wird es sich handeln. Heute wird die Sitzung doch nicht zu Ende geführt werden können, sie wird morgen fortgesetzt werden, und dann kann morgen als erster Punkt das Finanzgesetz verabschiedet werden. Ich habe den Verbesserungsantrag, der sich gerade auf den Antrag Weyand bezieht, Herrn Weyand von Birkenfeld aus zugeschickt und Herrn Weyand gebeten, ihn vorzuprüfen und vorzubespochen. Herr Weyand ist nun nicht hier, es ist möglich, daß er nicht hier sein kann in Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse in Birkenfeld.

Präsident: Herr Weyand ist in Birkenfeld. Ist es denn sicher, daß er morgen hier ist? (Dörr: Ich nehme das an.) Wollen die Abgeordneten sich äußern? — Das Wort hat Herr Abg. Murken zur Geschäftsordnung.

Abg. **Murken**: Ich möchte dann doch die Anregung geben, daß Herr Dörr seinen Antrag hier einbringt. Wir wissen nicht, ob Herr Weyand morgen da ist und wir wissen auch nicht, ob wir nicht heute fertig werden, obgleich das unwahrscheinlich ist, aber der Grund, daß Herr Weyand zufälligerweise nicht da ist, scheint mir etwas zweifelhafter Natur zu sein. Ich möchte anheimgeben, ob wir nicht trotzdem über den Antrag verhandeln wollen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dörr zur Geschäftsordnung.

Abg. **Dörr**: Ich wollte nur noch anregen, daß die auf Birkenfeld bezüglichen Anträge dieses Berichts abgesetzt werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Murken zur Geschäftsordnung.

Abg. **Murken**: Ich wollte darauf aufmerksam machen, daß die Verabschiedung des Gesetzes dadurch ebenfalls unmöglich gemacht wird, das kann nur verabschiedet werden, wenn sämtliche Anträge erledigt werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Zehetmair zur Geschäftsordnung.

Abg. **Zehetmair**: Meine Herren! Es kommt nicht darauf an, daß Herr Weyand da ist, sondern darauf, daß wir Birkenfelder vorher den Antrag, den Herr Dörr einbringen will, besprechen können. Wir mußten nichts davon, bis Herr Dörr hier ankommt. Es ist das etwas unglücklich zugegangen. Ich möchte bitten, dem Antrag Dörr stattzugeben.



Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong (Wirkenfeld) zur Geschäftsordnung.

Abg. Hartong: Ich möchte den Antrag des Abg. Dörr unterstützen. Es kommt ein ganz neues Moment in Frage, eine Umlage, die der Landesverband wegen der Verluste durch die Viehseuche in Aussicht genommen hat. Dieses Moment konnte bei der Beratung im Finanzausschuß nicht berücksichtigt werden, und darüber müssen wir Abgeordneten uns erst verständigen. Wenn es möglich ist, es noch zu erreichen im Laufe dieser Verhandlung, dann wäre es uns auch möglich, der ganzen Sache zuzustimmen, wenn es aber nicht möglich ist, dann bitten wir, die Wirkenfelder Sache für heute abzusetzen und für morgen auf die Tagesordnung zu setzen. Ich bin der Ansicht, daß es auf einen Tag nicht ankommen kann.

Präsident: Dürfte ich nicht vorschlagen, daß die Abgeordneten sofort über den Gegenstand beraten? Das Wort hat Herr Abg. Dr. Zipp zur Geschäftsordnung.

Abg. Dr. Zipp: Ich wollte dasselbe sagen, daß die Sitzung um 1/2 Stunde vertagt wird.

Präsident: Nein, dann beraten wir den andern Etat und Sie beraten diesen Punkt vor. Sind Sie damit einverstanden? — Das Wort hat Herr Abg. Tanzen zur Geschäftsordnung.

Abg. Tanzen: Sollte es nicht gehen, diesen Gegenstand zurückzustellen an den Schluß der Tagesordnung? Dann wird er ganz von selbst morgen beraten. (Heiterkeit.) Wir brauchen ihn garnicht von der Tagesordnung abzusetzen.

Präsident: Ich habe extra diesen Gegenstand vorgeschoben, um Zeit zu gewinnen, damit die sämtlichen Abgeordneten zur Stelle sein konnten, wenn wir an die Beratung der Gemeindeordnung herankommen. Ist das Haus damit einverstanden, daß wir diesen Gegenstand als letzten Gegenstand der Tagesordnung plazieren? (Zawohl.) Dagegen erhebt sich kein Widerspruch; dann wird er als letzter Gegenstand der Tagesordnung angefahrt, so daß er jedenfalls morgen kommen wird.

Wir kommen zum 4. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Petitionsausschusses zur Anlage 54 über Teuerungszuschüsse an Hinterbliebene von Beamten, Angestellten usw.

Der Ausschuß stellt dazu den Antrag:

Der Landtag wolle den in Anlage 54 niedergelegten Grundsätzen über die Gewährung von Teuerungszuschüssen an Hinterbliebene von Angestellten usw. seine Zustimmung geben mit der Bestimmung, daß die unter 1 Absatz 2 der Grundsätze aufgeführten Sätze wie folgt geändert werden:

	bis 1000 <i>M</i>	. . .	3000 <i>M</i>
von 1001	" 1500 "	. . .	2900 "
" 1501	" 2000 "	. . .	2800 "
" 2201	" 2500 "	. . .	2700 "
" 2501	" 3000 "	. . .	2600 "
" 3001	" 3500 "	. . .	2500 "
" 3501	" 4000 "	. . .	2400 "

von 4001 bis 4500 <i>M</i>	. . .	2300 <i>M</i>
" 4501 " 5000 "	. . .	2200 "
" 5001 " 5500 "	. . .	2100 "
" 5501 " 6000 "	. . .	2000 "
" 6001 " 6500 "	. . .	1800 "
" 6501 " 7000 "	. . .	1600 "
" 7001 " 7500 "	. . .	1400 "
" 7501 " 8000 "	. . .	1200 "

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die Anlage 54. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen sofort ab und bitte ich die Abgeordneten, die diesen Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Folgt der fünfte Gegenstand:

Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Deutschen Landarbeiterverbandes, betreffend Entwässerung des Schwaneburger Moores.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag möge die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und über die Eingabe. Das Wort wird nicht verlangt? Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Sechster Gegenstand ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe der Bewohner von Dangastermoor, Dangast und Moorhausen, betreffend Aenderung des oldenburgischen Sielgesetzes.

Der Ausschuß beantragt:

Die Eingabe dem Staatsministerium als Material zu überweisen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und die Eingabe. Da niemand das Wort wünscht, kommen wir zur Abstimmung und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Folgt der siebente Gegenstand:

Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Oldenburger Städteverbandes.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe dem Ministerium zur Prüfung zu überweisen, insbesondere in der Richtung, inwieweit noch weitere besondere Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues sowie zur Verzinsung von Baudarlehen bereitgestellt werden können.

Zu der Sache ist noch eine Eingabe des Stadtmagistrats Barel eingegangen. Dazu stellt der Ausschuß den Antrag:

Diese Eingabe durch die vorstehende Beschlußfassung für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort Herrn Abg. Heitmann als Berichterstatter.



Abg. Heitmann: Die Eingabe des Städteverbandes fordert, bedeutende Mittel für den städtischen Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen. Diese Eingabe findet infoweit schon ihre Erledigung, als durch das Notgesetz zur Förderung des Wohnungsbaus die Länder verpflichtet werden, besondere Mittel für diesen geforderten Zweck aufzuwenden. Es wäre nun ja dringend zu wünschen, daß noch in dieser Bauperiode die Mittel auch zur Verfügung gestellt würden, einmal um den Wohnungsbau an sich zu fördern und andererseits, um größere Arbeitsgelegenheit zu beschaffen. Es wäre erfreulich, wenn die Regierung nach dieser Richtung hin schon heute einige Erklärung abgeben könnte.

Ueber diese Zwecke hinaus fordert dann die Eingabe eine Million Mark zur Verzinsung von Baudarlehen für das Jahr 1921. Die Baukosten erreichen heute eine ganz bedeutende Höhe. Es wird fast unmöglich sein, eine Verzinsung dieser bedeutenden Kosten zu ermöglichen. Aber ob es nun möglich sein wird, für die Erleichterung dieser Zinslast noch staatliche Mittel aufzuwenden, ist wohl im besonderen zu prüfen. Denn es hätte ja kaum Wert, für ein einzelnes Jahr solche Mittel aufzuwenden, wenn sie nicht dauernd zur Erleichterung der Zinslast zur Verfügung stehen.

Dann gibt die Eingabe eine Reihe von weiteren Anregungen. Ich möchte nur auf einige Punkte eingehen, die auch im Bericht näher erwähnt worden sind. Da ist zunächst die Anregung, für die Gewährung der Zwischenkredite nicht den Friedenspreis plus 40%, sondern das Zinssache des Friedenspreises zu Grunde zu legen. Hier hat die Regierung ja zugesagt, mit der Staatlichen Kreditanstalt deswegen in Verbindung zu treten. Es ist dann weiter angeregt worden, zu prüfen, ob es sich nicht empfiehlt, das Siedlungsamt zu einem Siedlungs- und Wohnungsamt zu erweitern. Dann wird im besonderen in der Eingabe darauf hingewiesen, daß durch die Schaffung von Siedlungen einzelnen Gemeinden bedeutende Schullasten erwachsen können, und ersucht, der Staat möchte in diesem Falle wenigstens helfend eingreifen. Wenn nun dies im Rahmen der jetzigen Gesetzgebung nicht möglich ist, so wird dringend zu wünschen sein, daß hier ein Ausweg gefunden wird. An sich wird die Frage ja bei der demnächstigen Neuregelung des Schulgesetzes ihre Erledigung finden.

Ich möchte Sie bitten, den beiden gestellten Anträgen zuzustimmen.

Präsident: Herr Assessor Wegmann hat das Wort.

Assessor Wegmann: Meine Dame, meine Herren! Was die Frage der Baukostenzuschüsse anlangt, die soeben von Herrn Abg. Heitmann aufgerollt ist, so kann ich erklären, daß die Staatsregierung in den nächsten Tagen dem Landtag eine Vorlage zusenden wird, in der 15 Millionen Mark für Baukostenzuschüsse beantragt werden, und zwar 12 Millionen für den Landesteil Oldenburg, 1,6 Millionen für Birkenfeld und 1,4 Millionen für Lüneburg. Die Deckung der aufzuwendenden Mittel ist in den Grundsätzen geregelt durch das Reichsgesetz, betreffend die vorläufige Förderung des Wohnungsbaus vom 12. Februar 1921, wonach den Ländern die Verpflichtung auferlegt ist, in den nächsten beiden Jahren 30 M auf den Kopf der Bevölkerung aufzubringen und

diese Mittel zu beschaffen durch eine Besteuerung des Hausbesitzes. Die Einzelheiten über die Durchführung dieser Steuer werden voraussichtlich noch durch ein Reichsgesetz geregelt. Mit der Frage wird sich demnächst wahrscheinlich auch noch der Landtag wiederum zu beschäftigen haben. Die Gewährung der Baukostenzuschüsse wird voraussichtlich in derselben Form geschehen, in der im vorigen Jahre Zuschüsse aus den vom Reiche zur Verfügung gestellten Mitteln gegeben wurden, also in Form von Baudarlehen, die in den ersten 20 Jahren unverzinslich sind. Voraussetzung für die Gewährung des staatlichen Zuschusses ist, daß die Gemeinden sich mit ein Drittel beteiligen. Die Einzelheiten sind aus der Vorlage zu ersehen, die dem Landtag in den nächsten Tagen zugehen wird.

Präsident: Das Wort wird sonst nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Abgeordneten, die beide Anträge des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Der 8. Gegenstand ist ein

Bericht des Verwaltungsausschusses über den dringlichen Antrag des Abg. Schmidt (Bockhornerfeld), betreffend Wiederaufnahme der §§ 1 bis 4 in das Pachtenschutzgesetz.

Dazu hat der Ausschuss folgende Anträge gestellt. Zunächst den Antrag 1, einen Mehrheitsantrag:

Das Staatsministerium wird ersucht, zu veranlassen, daß in Gemeinden, in denen es nicht geschehen sein sollte, Land zur nichtgewerbsmäßigen landwirtschaftlichen Nutzung nach dem Gesetz vom 8. März 1920 dem Bedarf der in Frage kommenden Haushaltungen entsprechend auch über das Maß von 625 qm hinaus abgegeben wird.

Ein Minderheitsantrag 2 lautet:

Annahme des Antrags Schmidt (Bockhornerfeld) mit dem Zusatz: Diese §§ 1 bis 4 bleiben für die Dauer der Kleinpachtordnung in Kraft.

Ich eröffne die Beratung über beide Anträge des Ausschusses. Ich bemerke, daß der Herr Berichterstatter ja, wie ich vorhin schon mitteilte, ausgetreten ist. Das Wort wird nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und zwar zunächst zur Abstimmung über den Antrag 1, der nach meinem Dünken den Antrag 2 beseitigt. Der Landtag ist wohl damit einverstanden. Dann bitte ich also die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Antrag 1 ist angenommen. Der Antrag 2 ist damit erledigt. Zur Geschäftsordnung Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Ich bin anderer Meinung. Ich glaube nicht, daß der Antrag 2 damit erledigt ist. Der will etwas ganz anderes. Der Antrag 2 sagt, daß die §§ 1 bis 4 wieder hergestellt werden sollen. Wir haben den Antrag 1 gestellt, weil gesagt ist, daß die Regierung eine Verfügung an die Gemeindevorsteher erlassen habe, wonach höchstens 625 qm Land gegeben werden soll. Das ist nach der Kleinpachtordnung nicht zulässig. Ich glaube deshalb, daß wir auch über den Antrag 2 abstimmen müssen.



Präsident: Wenn ich mich geirrt haben sollte, können wir ja das nachholen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschlecht. — Er ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zum Gegenstand 8a, der in der Nachfolge mitgeteilt ist:

Förmliche Anfrage des Abg. Meyer wegen Haferumlage.

Ich gebe Herrn Abg. Meyer als Antragsteller zur Vorbringung und Begründung seiner förmlichen Anfrage das Wort.

Abg. Meyer: Meine Dame und meine Herren! Gestatten Sie mir, daß ich zur Begründung der förmlichen Anfrage noch einiges hinzufüge. Wie Sie wissen, ist der Hafer, der im vorigen Wirtschaftsjahre frei war, im letzten Wirtschaftsjahre wieder in die öffentliche Bewirtschaftung eingezogen worden, mit der Milderung, daß es den Landwirten freigestellt ist, ihren Hafer zur Verfütterung im eigenen Betriebe selbst zu verbrauchen. Von diesem Recht haben die Landwirte, wie erklärlich ist, während der vier Monate, wo es gestattet war, weitgehenden Gebrauch gemacht; auch deshalb, weil schon sehr früh der Winter sich einstellte, und das Vieh früh aufgestellt werden mußte, ferner dadurch, daß das Vieh durch die Maul- und Klauenseuche sehr abgemagert war und Kraftfutter bedurfte. Da ist es naturgemäß, daß die Landwirte sehr stark den Hafer als Futtermittel gebraucht haben. Ferner ist, wenigstens nach meiner Ansicht, auch ein großer Teil des Hafers zur Schweinemast benutzt worden, es war das ja das Recht des Landwirts. Es ergibt sich daraus, daß der Hafer schon Ende des Jahres zum größten Teil verbraucht war. Hinzukommt, daß Oldenburg eigentlich Bedarfsgebiet für Hafer ist. Wir haben in Oldenburg eine hochentwickelte Viehzucht, insbesondere 51000 Pferde. Unter Zugrundelegung von 8 Pfund Hafer täglich für jedes Pferd würde ein Bedarf von 762000 Doppelzentnern sich ergeben. Die gesamte Haferernte aber, wie geschätzt worden ist, beträgt nur 238000 Doppelzentner. Mithin fehlen 425000 Doppelzentner für den Freistaat Oldenburg. Das würde ergeben, daß, wenn wir unsere Pferde selbst mit unserm eigenen Hafer füttern wollen, würden auf den Kopf zirka 2 $\frac{1}{2}$ Pfund entfallen, abgesehen davon, daß der Saatbedarf fehlen würde und ferner der Bedarf für die menschliche Ernährung als Hafersfloeden und Hafersgrüze. Mithin haben wir zu wenig Hafer im Freistaat und sollen jetzt noch 61000 Doppelzentner abgeben. Das macht pro Hektar ungefähr 4 bis 4 $\frac{1}{2}$ Zentner. Daß diese Umlage zur Zeit gar nicht aufzubringen ist, wird jedem, der die Verhältnisse kennt, einleuchten. Selbst wenn wir restlos unter Hintansetzung des eigenen Viehs bestimmt den Hafer abgeben wollten, würde dies Quantum nicht vorhanden sein. In Westfalen wird nur 1 bis 1 $\frac{1}{2}$ Zentner auf das Hektar umgelegt, in Westfalen ist die Umlage um 80 bis 90% ermäßigt.

Dort, wo die Landwirte 100% abgegeben haben, ist von der Haferumlage sogar ganz abgesehen worden. Es wurde mir mitgeteilt, daß man in Westfalen im allgemeinen auf dem Standpunkt stehe, daß die Betriebe, die nicht mehr Hafer hätten, wie sie selbst in ihrem Betriebe gebrauchen,

überhaupt nicht zur Abgabe herangezogen werden sollten. Es ist nun begreiflich, daß sich unter der Landwirtschaft in Oldenburg eine Erregung geltend macht über die hohe Haferabgabe, zumal diese völlig undurchführbar ist.

Zum anderen Teil soll mein Antrag bezwecken, darauf hinzuweisen, daß sich die Verteilung in Oldenburg ganz eigenartig gestaltet hat. Besonders in den südlichen Kemtern der Geest ist man erregt, daß sie wieder die Hauptlast der ganzen Umlage zu tragen habe. Ich sage, man ist erregt und mit Recht, denn ich glaube, daß heute im Süden Oldenburgs kaum der Selbstbedarf an Hafer vorhanden ist. Zum Beispiel in Bechta verlangt man eine Umlage von $\frac{1}{4}$ der gesamten Ernte. Das ist doch unmöglich. Ich möchte an einigen Zahlen zeigen, daß die Umlage ganz eigenartig gehandhabt wird. In Bechta sollen 4 Zentner abgegeben werden. Das macht ein Viertel der geschätzten Gesamternte. In Westerstede nur 0,93 Zentner, das macht $\frac{1}{28}$ der ganzen Ernte. In Elsfleth 0,27 Zentner, das macht $\frac{1}{90}$ der Gesamternte. Es kommt hinzu, daß im südlichen Oldenburg speziell im Amt Bechta die Anbaufläche in Hafer mehr als zur Hälfte unter ein Hektar beträgt, da die meisten Betriebe dort nicht mehr als 1—2 Hektar Hafer angebaut und dieser ist zur Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes nötig. Es würde aber eine Umlage von zirka 7 bis 8 Zentner pro Hektar erfolgen müssen. Wohl weiß ich, daß man nicht allein nach dem Maßstab der Anbaufläche umlegen kann; man hat auch die Pferdezahl zu berücksichtigen, aber man muß doch bedenken, daß in der Marsch die Pferde nicht Arbeitspferde, sondern Zuchtpferde sind. Will man einem Arbeitspferde 8 Pfund Hafer geben, so kann man kaum damit auskommen, dagegen bei Zuchtpferden kann man unter Umständen mit 3 Pfund auskommen. Man hat mit dieser Umlage der Geest einen schlechten Dienst erwiesen. Die Erregung, die sich nun im Süden des Herzogtums bemerkbar macht, ist vor allen Dingen deshalb besonders stark, weil man dort unter der Zwangswirtschaft besonders gelitten hat, während man in der Marsch von der Zwangswirtschaft sehr wenig gemerkt hat. Wir fühlen sie heute noch und leiden noch heute darunter. Jetzt kommt man wieder mit einer solchen Haferumlage, und ist es selbstverständlich, daß wir uns dagegen wehren. Die Regierung muß bei der Reichsregierung vorstellig werden, dahin, daß die Haferumlage in dieser Höhe in Oldenburg nicht aufzubringen ist, und muß vor allen Dingen verlangen, daß Oldenburg Preußen gleichgestellt werde. Wir dürfen erwarten, daß die Staatsregierung das tun wird, und ich kann von vornherein sagen, daß ich aus den Akten ersehen habe, daß die Staatsregierung bereits vorstellig geworden ist, aber leider ohne Erfolg. Ich hoffe, daß sie von neuem vorgehen wird und dann mit Erfolg. Wenn man das Dreifache als Strafe abgeben soll, so ist das eine schreiende Ungerechtigkeit.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Tanzen: Nachdem gegen die Anschauung der oldenburgischen Regierung Hafer aus der Zwangswirtschaft entlassen war im Gegensatz zu dem übrigen einheimischen Brotgetreide, hat es die oldenburgische Regierung für falsch gehalten, mitten in der Bewirtschaftungs-



periode den Hafer wieder unter Zwang zu stellen. Das mußte ein Fehlschlag werden, wie wir es heute sehen. Vier Monate freie Wirtschaft, dann wieder eine Getreideart unter Zwangswirtschaft stellen, daß ist ein Hin und Her und eine Unsicherheit, die zu guten Ergebnissen nicht führen kann. Auch in anderen deutschen Ländern beklagt man sich ebenso wie hier, daß es nicht möglich ist, die umgelegte Menge aufzubringen. Nun hat Oldenburg jetzt neuerdings nicht mehr 61000 Doppelzentner, sondern 45000 Doppelzentner aufzubringen. Aber auch diese Menge wird kaum noch zu beschaffen sein.

Dann hat der Herr Interpellant darauf hingewiesen, daß die Verteilung dieser Menge über die oldenburgischen Kommunalverbände nicht richtig sei. Er hat auch einige Zahlen genannt über die südlichen Ämter und die nördlichen Ämter. Ich kann nur sagen, daß der Verteilungsplan, den die Regierung aufgestellt hatte, der Landwirtschaftskammer zugegangen ist und die Landwirtschaftskammer hat gegen diesen Verteilungsplan nichts einzuwenden gehabt. Sie hat erklärt, daß ihrer Ansicht nach dieser Verteilungsplan richtig sei. Meine Herren! Aber nicht nur das — Sie werden nicht erwarten, daß ich die Zahlen selbst errechne im Ministerium — ich kann auch nicht für richtig finden, daß das Urteil des Herrn Abg. Meyer zutreffend ist. Herr Abg. Meyer sagte, die Marschämter hätten Hafer aufbringen können. Wenn man die Haferumlage losgelöst von der ganzen übrigen Zwangswirtschaft betrachten will — und das muß man doch, denn die Landwirte im Norden können Bohnen verfüttern — wenn man das will, kann man auf den Weg des Herrn Abg. Meyer kommen. Wenn man aber die Haferumlage allein betrachten will, ist es nicht richtig, so zu argumentieren, wie Herr Meyer es tut. Es ist nämlich der Ausgleich schon in dem Hektarertrag in starker Weise zum Ausdruck gebracht. Da ist in den Marschämtern Bavel, Sever, Elsfleth, Brake ein Ertrag pro Hektar von 12,3 Doppelzentner angenommen worden, während zum Beispiel in dem Amt Cloppenburg 7,4, im Amt Wechta 8,5, Amt Wildeshausen 6,5 Doppelzentner pro Hektar angenommen ist. Diese Getreideerntemengen sind an sich, glaube ich, recht mäßig für alle Bezirke. Nun haben ja nach der Reichsverordnung die Kommunalverbände das Recht, pro Pferd 8 Pfund zu behalten. Bei dieser Berechnung nach der neuen Haferumlage 8 Pfund pro Pferd scheidet eine Anzahl Kommunalverbände überhaupt aus, denn die Haferanbauflächen in den Marschämtern sind nicht annähernd so groß wie in den Geestämtern. Und daher kommt das Ergebnis, daß einige nördliche Ämter freibleiben, während einige südliche Ämter erhebliche Mengen aufbringen müssen. Das kann ungerecht erscheinen, ist es aber in Wirklichkeit nach den Bestimmungen nicht. Herr Abg. Meyer hat schon gesagt, daß die Regierung sich bemüht habe, ohne Erfolg. Der Erfolg ist bisher nur der von mir genannte gewesen der Heruntersetzung auf 45000 Doppelzentner. Die Regierung wird auch weiter bemüht bleiben, das Unmögliche dieser Umlage nachzuweisen. Andererseits muß ich darauf hinweisen, daß die Reichsgetreidestelle wahrscheinlich die ganze aufgebrachte Haferernte dem Oldenburger Lande zur Verfügung stellt, daß also dasjenige, was nicht aufgebracht wird, den Städten nicht

zugute kommt. Ich muß darauf hinweisen, „Mais verfüttern“ sagt Herr Abg. Meyer; das ist richtig, aber die Landwirte, die ihren Roggen abgeliefert haben, kriegen ja jetzt Mais und zwar zu billigem Preise, für 60 *M* den Zentner. Ich kenne Landwirte, die 6 bis 10000 Pfund Mais bekamen, den Zentner für 60 *M*. Diese 10000 Pfund möchte ich doch bitten im Betriebe zu verfüttern und nicht auf den Markt zu bringen.

Präsident: Herr Abg. Meyer beantragt Besprechung. Ist der Landtag damit einverstanden? (Zustimmung.) Ich eröffne die Besprechung und gebe Herrn Abg. Meyer das Wort.

Abg. Meyer: Ich möchte nur kurz noch auf einige Ausführungen eingehen, die ich nicht ganz unwidersprochen lassen kann. Der Herr Ministerpräsident hat ausgeführt, daß einige Ämter tatsächlich gar keinen Hafer mehr abzuliefern hätten, wenn man 8 Pfd. für das Pferd zu Grunde legt, andere hingegen doch noch Hafer abliefern könnten. Das trifft nicht zu. Es ist kein Amt da, welches unter Berücksichtigung der zu versorgenden Pferde Hafer übrig hätte. Wechta zum Beispiel hat an Haferertrag 32000 Doppelzentner, bedarf aber für die Ernährung der Pferde 93000 Doppelzentner. Ferner ist gesagt worden, es werde so kommen, daß man den Hafer Oldenburg überläßt, und es werde dann ein Mangel eintreten, daß man den gewerblichen Pferden nicht den nötigen Hafer zur Verfügung stellen kann. Gewiß sind wir bereit, soviel Hafer aufzubringen, wie für die Ernährung Oldenburgs nötig ist, aber Hafer aufzubringen für gewerbliche Pferde, für die Mais genug zu haben ist, kann ich nicht als berechtigt anerkennen. Wären die anderen Futtermittel nicht da, dann könnte man anerkennen, daß auch hier Notstand vorläge und Hafer auch für die gewerblichen Pferde beschafft werden müsse, aber heute, wo Mais genügend vorhanden ist, kann ich die Notwendigkeit, daß der Landwirt Hafer abgeben und seinen eigenen Pferden entziehen soll, um ihn den gewerblichen Pferden zu geben, nicht einsehen. Ich habe ausgeführt, und es ist unbestreitbar, daß heute 90 % der Besitzer noch kaum soviel Hafer haben, um den Saatbedarf zu decken. Durch die hohen Schweinepreise ist mancher verführt worden, zu viel Hafer in die Schweine hineinzustecken, er war ja dazu berechtigt. Will man jetzt noch den Hafer verlangen, dann würde es dahin kommen, daß der Landwirt seinen Betrieb nicht fortführen kann. Ich möchte doch bitten, daß man nochmals ernstlich vorstellig wird. Wenn in Preußen die Umlage um 80 % ermäßigt werden kann, warum kann das nicht auch in Oldenburg geschehen? Wer Hafer verkauft, kann ihn auch abliefern, wer aber keinen hat, kann ihn auch nicht abliefern. Ich muß nochmals bitten, daß die Staatsregierung versucht, ob nicht eine gleiche Behandlung eintreten kann, wie sie in Preußen bereits zugesichert ist.

Präsident: Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Abg. Dannemann: Ich kann die Ausführungen des Herrn Abg. Meyer in vollem Umfang unterstreichen. Es geht mit dieser Verfügung genau so wie es in den meisten Fällen gegangen ist: Sie ist wieder mal zu spät gekommen. Früher hieß es: „Wo nichts ist, da hat der Kaiser sein



Recht verloren". Hafer ist eben nicht da und kann infolgedessen nicht geliefert werden. Es ist eine Bestrafung der Landwirtschaft, wenn man zuerst sagt, der Hafer wird freigegeben zur Verfütterung im eigenen Betriebe und man kommt nachher mit dem Gesetz: „Du sollst so und soviel abliefern“. Das ist ein grober Unfug. Wenn die Berechnung so gemacht ist, daß für jedes Pferd 8 Pfd. Hafer in Abzug gebracht werden, dann ist daran nichts zu machen. Die südlichen Ämter werden aber viel zu stark belastet. Wenn 8 Pfd. Hafer täglich für jedes Pferd freibleiben, sollte man eigentlich nur die Pferdebesitzer berücksichtigen, die selbst Hafer gebaut haben. Aber hier sind alle Pferde im ganzen Bezirk gezählt. Ich bin mit dem Herrn Ministerpräsidenten derselben Meinung, daß es falsch war, den Hafer vorher freizugeben, bevor das Brotgetreide freigegeben wurde. Ich meine aber, wenn in dieser Bestimmung gesagt ist, daß eine Befreiung unter gewissen Umständen eintreten darf, muß diese Befreiung in jedem Fall eintreten, wo der Hafer nicht mehr da ist. Wenn ich einmal das Recht erhalten habe: „Du darfst den Hafer verfüttern“, dann kann ich doch nachher nicht mehr bestraft werden. Etwas anderes ist es, wenn jemand den Hafer verkauft, dann kann er auch die Strafe dafür tragen. Ich möchte die Regierung doch bitten, dahin zu wirken, daß in all solchen Fällen, bei Erlaß dieser Verordnung, wo der Hafer nicht mehr da war, oder der Landwirt das bischen behalten muß, um durchzukommen bis zum Sommer, die Bestrafung nicht eintritt. Der Herr Ministerpräsident sagte auch, daß die Landwirte jetzt Mais erhalten für abgelieferten Roggen, das heißt doch nur für den Teil, den sie mehr als 70 % ihres Lieferfalls abliefern. Aber der Hafer ist nicht mehr da. Die Landwirte haben von vornherein damit gerechnet: Wir dürfen so und soviel verfüttern. Und was sie jetzt noch haben, müssen sie behalten für die Aussaat. Von Abgabe kann also gar keine Rede mehr sein.

Präsident: Herr Abg. Fröhle hat das Wort.

Abg. Fröhle: Meine Dame, meine Herren! Wir müssen ja der oldenburgischen Regierung dankbar sein, daß sie sich dafür eingesetzt hat, daß die Haferablieferung ermäßigt wird. Und ich hoffe, daß unsere Regierung das selbe erreichen wird, was in Westfalen geschehen ist. Wenn dort wirklich bei einem Hektar als Umlage nur 1 Zentner genommen ist, müssen wir doch auch dahin kommen können.

Wenn die Umlageliste von der Landwirtschaftskammer genehmigt ist, so ist mir das völlig unverständlich. Davon kommt es, daß bei uns im Süden die Erregung vorhanden ist. Diese Erregung ist gegen die Kammer vorhanden, weil man sagt, die Landwirtschaftskammer hat es gebilligt, daß das Verfahren so gestaltet wird. Das verstehen die Landwirte bei uns im Süden nicht. Und ich möchte auch im Namen der Landwirte vom Süden hier im Landtag dem Wunsch Ausdruck geben, daß die Kammer in dieser Frage das nächste Mal eine andere Stellung einnimmt. Denn es geht doch nicht, genau nach der Kopfzahl zu rechnen. Man hat in der Marsch bedeutend mehr Pferde, obschon ich zugebe, daß die Pferde in der Marsch auch nicht allein Bohnen fressen können. Wir haben viele junge Tiere und sollen nun den Hafer abliefern. Ich habe das Vertrauen zu der

Regierung, daß sie im Reich das selbe erreicht, was in Preußen erreicht ist.

Und bezüglich der Strafe glaube ich doch, daß sie nur auf dem Papier steht. Denn man kann heute einen Mann nicht bestrafen, der seinen Hafer verfüttert hat, der doch frei war. Und wenn wir uns die Kartoffelangelegenheit denken: Wir haben in Cloppenburg in den Kriegsjahren geliefert 20 bis 25 Ladungen jährlich, und heute sollen wir noch liefern 53 Ladungen. Da muß doch jedermann einsehen, daß in der heutigen Zeit, wo der Hafer jedermann einsehen, der Hafer jetzt einfach nicht aufzutreiben ist. Ich möchte die Staatsregierung dringend bitten, alles zu tun, damit wir in dieser Frage genau so wie Preußen behandelt werden.

Präsident: Herr Abg. Willenborg hat das Wort.

Abg. Willenborg: Meine Dame und meine Herren! Ein paar kurze Worte möchte ich noch anknüpfen. Wenn man die Verfügung der Reichsgetreidestelle ansieht, so muß man, wenn man vernünftig nachdenkt, die ganze Bewirtschaftung des Getreides als verfehlt ansehen und sich fragen: Wie ist es möglich, daß eine solche Verfügung noch herauskommen kann, wenn vorher durch Reichsgesetz der eigene Hafer zur Verfütterung freigegeben ist? Ich kann es nicht verstehen, wie das von dieser Stelle aus in Einklang zu bringen ist mit den Maßnahmen, wo man verlangt von der Landwirtschaft, prozentuell nach ihrer Anbaufläche etwas abzuliefern, wenn man ihr Gelegenheit gegeben hat, den Hafer im Betriebe zu verwerten. Es wird dabei gesagt: Wer nicht in der Lage ist, den Hafer zu liefern, bezahlt einfach den dreifachen Preis des Höchstpreises. Das ist ja die harte Strafe, die dem Betreffenden auferlegt wird, der von seinem Recht Gebrauch gemacht hat. Wir sind doch klar darüber, daß im vorigen Herbst die Rindviehbestände infolge der Seuche kolossal heruntergewirtschaftet waren. Es war zu begrüßen, daß von der Reichsgetreidestelle aus der Hafer freigegeben wurde. Wenn es nicht möglich gewesen wäre, auf diese Art und Weise den Viehbestand etwas wieder hochzubringen, bin ich der Ansicht, daß es letzten Endes wieder auf die Allgemeinheit des Volkes rückwirkend gewirkt haben würde, daß dadurch die Ernährung wieder bedeutend gelitten hätte. Nun letzten Endes kommt man wieder mit Strafmaßnahmen. Ich verstehe nicht, wie so etwas möglich sein kann von seiten der Reichsgetreidestelle. Und wenn man noch Vertrauen zu dieser Behörde haben soll, müssen derartige Maßnahmen unterbleiben. Ich kann auch nur sagen, wir hoffen von unserer Regierung, daß sie alles Mögliche tut, was zu erreichen ist. Von der Landwirtschaftskammer will ich nicht weiter sprechen. Es ist ja einfach unmöglich, daß hier eine Zustimmung zu diesem Verteilungsplan gegeben werden kann.

Präsident: Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. Hollmann: Es ist von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß diese Umlageliste der Landwirtschaftskammer vorgelegen habe zur Begutachtung, und die keinen Einspruch erhoben habe. Ich erinnere mich nicht mehr, daß in den Sitzungen dies vorgelegen hat. Aber zweifellos wird die Sache doch so liegen: Dieser Umlageliste haben die gesetzlichen Vorschriften zu Grunde gelegen, und die Kammer



hat gedacht: Die Umlageliste ist genau nach den Vorschriften aufgestellt; ob sie in der Praxis durchgeführt werden kann, darüber hat die Kammer ein Urteil nicht abgeben wollen. Wenn dann ferner gesagt ist vom Herrn Ministerpräsidenten, wie die Umlageliste zustande gekommen ist, so muß ich sagen, daß daraus gerade das erhellt, was vom Süden so bitter beklagt wird. Wenn man die ganze Anzahl Pferde zugrunde legt, das belastet den einzelnen außerordentlich ungleich in den verschiedenen Bezirken, und so müßte eine Umlageliste nicht angefertigt werden. Eine Umlageliste kann nur für den Betreffenden richtig aufgestellt werden, wenn von seiner Unbaufläche die Zahl der Pferde abgezogen wird, und nicht von dem ganzen Bezirk die Umlage so errechnet wird, dann kommt eine verschiedene Umlage heraus.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Taugen: Ich will nur feststellen, daß eine solche Umlageliste zunächst im Ministerium vom Referenten festgestellt, dann der Landwirtschaftskammer nicht zur Kenntnisnahme, sondern zur Stellungnahme zu der Umlageliste selbst, ob die Grundsätze der Umlageliste richtig sind, gegeben worden ist, und daß dann von der Landwirtschaftskammer die Antwort gekommen ist. Gegen die Veranlagung in dieser Umlageliste ist nichts einzuwenden.

Präsident: Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Abg. Dannemann: Ich möchte den Herrn Ministerpräsidenten fragen, ob es nicht richtig ist, wie die Staatsregierung dort verfahren hat. Der Herr Ministerpräsident hat doch gesagt, daß pro Pferd 8 Pfund in Abzug gebracht werden müssen. Wenn das vom Reich bestimmt ist, konnte die Landwirtschaftskammer in diesem Falle nichts anderes machen, weil sie an die Reichsvorschrift gebunden war.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Taugen: Es ist ein Streit um Kaisers Bart. Wenn die Landwirtschaftskammer nichts anderes machen konnte, kann die Regierung auch nichts anderes machen. Also trifft keinen Menschen ein Vorwurf, sondern das Reich. Und damit wäre die ganze Sache erledigt und reden wir unnütz.

Präsident: Herr Abg. Dohm hat das Wort.

Abg. Dohm: Was für den Landesteil Oldenburg zu trifft, daß der Hafer nicht mehr geliefert werden kann, trifft noch mehr für das Fürstentum Lübeck zu. Die Haferernte ist hinter den berechtigten Erwartungen zurückgeblieben. Von dem Recht der Verfütterung ist Gebrauch gemacht worden, und das tat sehr nötig. An Schweine ist aber nichts verfüttert, weil kein Hafer dazu übrig war. Nun aber sind einige umliegenden Kreise Schleswig-Holsteins von der Haferlieferung befreit, weil der Ertrag nicht den Erwartungen entsprochen hat. Und deshalb, weil dies in verstärktem Umfang im Fürstentum Lübeck der Fall ist, haben wir die Hoffnung, daß die Regierung dafür eintreten wird, daß auch wir davon befreit werden.

Präsident: Das Wort ist jetzt nicht verlangt? Ich schließe die Besprechung.

Wir kommen nunmehr zum 9. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg. 1. Lesung. (Anlage 19.)

Der Ausschuß stellt eine Reihe Anträge. Zum § 1 Ziffer 1 werden die Anträge 1, 2 und 3 gestellt. Sie lauten: Eine Minderheit beantragt im Antrag 1:

Im Artikel 1 § 3 Absatz 1 statt „auf drei Jahre“ zu setzen „auf zwei Jahre“.

Eine zweite Minderheit beantragt im Antrag 2:

Im Artikel 1 § 3 Absatz 1 statt „auf drei Jahre“ zu setzen „auf vier Jahre“.

Eine Mehrheit beantragt im Antrag 3:

Annahme der Regierungsvorlage, die Wahlperiode des Ortsvorstehers auf fünf Jahre festzusetzen.

Ich eröffne die Beratung zu diesen drei Anträgen 1, 2, 3, über den § 1 des Gesetzentwurfs, über den ganzen Paragraphen und über die Vorlage im allgemeinen und gebe zunächst das Wort zur Geschäftsordnung Herrn Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Der Antrag 2 wird zurückgezogen.

Präsident: Es ist mitgeteilt, daß der Antrag 2 zurückgezogen wird. Der Landtag ist damit einverstanden. Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Taugen: Meine Dame und meine Herren! Sie werden es verstehen, wenn ich am Beginn der Beratung dieses wichtigen Gesetzes einige allgemeine Ausführungen mache. Die Gemeindeordnung vom 15. April 1873 hat länger als 45 Jahre als Grundlage für die Verwaltung der Gemeinden und Städte des Landes gebient. Und trotz aller Angriffe, die auf einzelne Bestimmungen dieser Gemeindeordnung auch in dieser Zeit bis heute erfolgt sein mögen, wird niemand bestreiten wollen, daß in den Gemeinden ein außerordentlich reges Leben dazu geführt hat, daß die Entwicklung überall starke Fortschritte machen konnte. Die Gemeindeordnung war nicht nur fortschrittlich, sie war nach Ansicht der besten Staatsrechtslehrer in Deutschland geradezu demokratisch, das liberalste Gesetz, was auf diesem Gebiete in Deutschland vorhanden war. Ein neuer Zeitabschnitt in der Geschichte Deutschlands der Verwaltung der Gemeinden beginnt. Ob dieser Zeitabschnitt ein besserer sein wird, das wird erst die Zukunft lehren. Wir wissen, daß eine ganz neue Schicht jetzt mitberufen ist, in der Gemeinde zu verwalten und zu regieren. Es wird sich erst zeigen, was nach 45 Jahren der kommenden Periode diese Schicht in Gemeinschaft mit der alten Herrschaftsschicht geleistet haben wird. Es war bisher die Selbständigkeit des Haushalts, es war die dreijährige Ansässigkeit notwendig. Es war das Wahlrecht beschränkt an ein Grundbesitzervorrecht. Frauen konnten überhaupt nicht mitwählen. Wir haben schon seit Jahren gegen einzelne dieser Bestimmungen hier im Landtag uns ausgesprochen. Aber erst nach dem Krieg, als der Rat der Volksbeauftragten in Berlin regierte, kamen die maßgebenden Bestimmungen am 12. November 1918 in einer Reichsverordnung heraus, die uns veranlaßten, im Februar 1919 Neuwahlen zum Gemeinderat auszusprechen auf Grund des allgemeinen, gleichen, geheimen Wahlrechts nach dem Proportionalwahlssystem unter Ein-

Beziehung der Frauen ohne Rücksicht auf die Ansfässigkeit. In der Reichsverfassung ist diese Bestimmung dann verankert. Und das ist auch jetzt die wesentlichste Veränderung, die wir auf Grund der Reichsverfassung hineinbringen mußten, die unsere neue Gemeindeordnung enthält. Nun hat die oldenburgische Regierung, die heute noch an dieser Stelle steht, unmittelbar nach ihrem Eintritt in ihr Amt mit den Vorarbeiten zu einer neuen Gemeindeordnung begonnen. Es sind an eine große Anzahl von Persönlichkeiten im Lande Anfragen gerichtet. Es ist auch in diesem Saal einmal vor 1½ Jahren eine Besprechung gewesen, in der ich Richtlinien, welche die Regierung glaubte, damals schon erkennen zu können, aufstellte, die ohne erheblichen Widerspruch zu finden, dann auch die Grundlage gebildet haben für die Neubearbeitung der Vorlage, das Ergebnis, was Sie beraten haben.

Ich muß hier über das, was in der Vorlage nicht steht, einiges sagen, da gerade in der letzten Zeit viele übertreibende Berichte von den verschiedenen Seiten durch die Presse gegangen sind. Wer sagt, diese Vorlage enthält so wenig Gutes, so wenig Neues gegenüber dem alten Zustand, der entstellt die Tatsachen oder steht der Verwaltung so fern, daß er wirklich ein Urteil nicht hat. Es ist eine völlig neue Grundlage, auf der wir stehen.

Es wurde schon seit Jahren hier im Landtag die Frage behandelt, ob wir in unserer ganzen Verwaltungsorganisation nicht eine Vereinfachung vornehmen könnten. Der Abg. Müller (Brake) hat ja seinerzeit einen Bericht gemacht und ich glaube, auch die Anschauung vertreten, daß es möglich sein müßte, eine Instanz zwischen Gemeinde und Ministerium, die Instanz der Ämter völlig auszuscheiden. Auch diese Frage ist erneut im Ministerium eingehend geprüft worden. Wir mußten zu dem Ergebnis gelangen, daß eine Ausschaltung der Ämter nicht möglich ist. Meine Herren! Wenn wir die Ämter ausschalten, so ist klar, daß mit 119 Gemeinden das Ministerium nicht verfahren kann. Die Ausschaltung der Ämter bedeutet Zusammenlegung der Gemeinden vielleicht auf 30 oder 40 große Gemeinden. Das bedeutet im letzten Ende nichts anderes, als daß wir statt einer kleineren Anzahl von Ämtern eine größere Anzahl von Verwaltungsbezirken mit den Befugnissen der Ämter einrichten müssen, einen Teil der Befugnisse ins Ministerium übernehmen, hier die Geheimratsfront verstärken und in Wirklichkeit der Selbstverwaltung nicht dienen.

Die Wahl der Amtshauptleute ist dann auch besprochen worden. Hier hat Preußen zunächst nach dem Zusammenbruch den Weg gezeigt in der Ansicht des damals amtierenden Innenministers, alle Verwaltungsbeamten bis zum Regierungspräsidenten wählen zu lassen. Der nächstfolgende Innenminister hat dann bereits diesen Plan fallen lassen und man hat auch in Preußen von der Wahl der Verwaltungsbeamten in den Kreisen und bei den Regierungen abzuweichen für richtig gehalten. Die oldenburgische Regierung ist einmütig der Auffassung, daß eine Wahl der Amtshauptleute unsere Aufgabe, die wir zu erfüllen haben, derart stören würde, daß ein gutes Ergebnis dabei nicht herauskommen kann. Die Wahlen stehen heute alle und werden auch in Zukunft stehen unter dem Zeichen politischer Ideen

und Grundsätze oder unter dem Zeichen irgendwelcher wirtschaftlichen Interessen. Wenn Sie einen Amtshauptmann wählen, sei es nach diesem oder jenem Grundsatz, wird er die Unabhängigkeit, die er haben muß, die Objektivität, die bei ihm so entwickelt sein muß wie bei einem guten Richter, niemals in dem Maße besitzen wie heute, wo er allen Bevölkerungskreisen gegenüber unabhängig ist. (Sehr richtig!) Wenn nun gesagt wird: „In den Städten geht doch die Wahl, weshalb denn nicht in den Ämtern?“ Demgegenüber muß die Regierung sagen, daß wohl in diesen einzelnen Fällen, in den Städten, die wie Inseln im Ganzen liegen, die Wahl Unzuträglichkeiten nicht ergeben hat, daß aber daselbe System, überall angewandt, die Folgerscheinungen erst zeitigen würde, die jetzt, wo nur in einzelnen Fällen die Wahl des Stadtoberhauptes erfolgt, nicht in die Erscheinung getreten sind. Auch die Zusammenlegung der Gemeinden, die so einfach klingt, hat außerordentliche Schwierigkeiten. Nicht nur, daß alle Bevölkerungskreise sich eigentlich dagegen aussprechen — auf freiwilligem Wege wird also nichts erreicht — würde auch auf dem Wege der Gesetzgebung es außerordentliche Schwierigkeiten haben, sich gegenüber den guten Gründen, die für die Beibehaltung der für manche Zwecke zu kleinen Gemeinden angeführt werden könnten, durchzusetzen. Wenn man praktisch fragt: „Welchen Zweck erreicht man mit dieser Zusammenlegung? wird die Verwaltung billiger oder wird die Verwaltung besser dadurch, daß ein größerer Kreis intelligenter Leute herangezogen werden kann in einer größeren Gemeinde?“ so kann man die erste Frage „Wird die Verwaltung billiger?“ ganz sicher nicht mit Ja beantworten. Im Gegenteil, in den kleinen Gemeinden ist die Verwaltung wesentlich billiger pro Kopf der Bevölkerung als in den größeren Gemeinden mit großem Apparat. „Ist sie besser?“ so ist diese Frage schon nicht so einfach und klar zu beantworten. Das hängt von Zufälligkeiten ab, von der Tragfähigkeit, von dem Gemeinfinn, der in den einzelnen Bezirken verschieden entwickelt ist. Und dann glaubt aber die Staatsregierung auch, daß gegen den Willen der Gemeinden ihnen durch Gesetz vorzuschreiben, sei es im Severland oder in anderen Bezirken des Landes, eine allgemeine Zusammenlegung der Gemeinden vorzunehmen, heute nicht tunlich ist. Das ist gewiß keine Schwäche, sondern eine klare Erkenntnis der Verhältnisse. Wo wir heute in solchen wirtschaftlich unsicheren, politisch unklaren und sozial sich entwickelnden Verhältnissen leben, nun noch auf dem Gebiete der Verwaltung, des Aufbaues von Gemeinden über die Ämter zum Ministerium einzureißen, das ist angesichts der Verhältnisse nach Ansicht der Staatsregierung nicht möglich selbst bei stärkstem Mut, mit dem man die Dinge ansehen kann. Denn Sie wissen ja, seitdem die Londoner Verhandlungen abgebrochen, sind die Sanktionen in Kraft getreten und Düsseldorf bereits vergangene Nacht besetzt. Wenn wir auch hoffen dürfen, daß dies ein Uebergang ist, so zeigt es doch, in welcher Zeit wir leben, daß wir nicht größere Unklarheiten schaffen dürfen als nötig.

Meine Herren! Wenn dann über das Polizeirecht und das Besteuerungsrecht nichts Grundlegendes hineingebracht ist in den Entwurf, so ist Ihnen ja darüber im Ausschusse schon eingehend berichtet worden. Es ist in Aussicht ge-

nommen, ein neues Polizeigesetz zu schaffen. Damit würden dann die jetzigen Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend geändert werden. Dies Polizeigesetz kann aber dem Landtag erst dann vorgelegt werden, wenn wir in Bezug auf unser Polizeiwesen klare Verhältnisse in Deutschland bekommen haben, wenn wir wissen, was die Entente in Auslegung des Versailler Friedensvertrages zu tun für richtig hält. Wir sind auf diesem Gebiet aus dem Stadium der Verhandlung noch nicht herausgekommen. Eher, vor Ende dieser Verhandlung ist es nicht möglich, grundlegende Änderungen vorzuschlagen. Daß die Gemeindesteuergesetzgebung nicht auf einen festen Boden gebracht werden kann, daß wir da noch gar nicht feste Formen finden können, ist Ihnen ja allen klar, die Sie im vergangenen Jahre das Landessteuergesetz mitberaten haben, und in den nächsten Tagen den Entwurf sehen werden über die Änderungen des Landessteuergesetzes und das Ausgleichsgesetz, was in Verbindung mit diesem Gesetz Ihnen vorgelegt werden wird. Das Reich und die Länder haben sich über die Steuerquellen endgültig noch nicht auseinander gesetzt. Die Materie ist flüchtig. Bevor wir nicht eine feste Steuerform für das Reich gefunden haben, können wir zwischen Ländern und Gemeinden etwas Dauerndes nicht schaffen. Und deshalb müssen wir zunächst uns damit begnügen, auch in diesem Jahr Ihnen wieder einen Entwurf vorzulegen, der für zwei Jahre Geltung haben soll. Aber in die Gemeindeordnung die dauernde Gültigkeit behaltenden Bestimmungen hineinzubringen, war nicht möglich.

Trotz all dieser Beschränkungen aber, die wir uns auferlegt bei dem Entwurf, ist es doch möglich gewesen, Ihnen eine Anzahl von Vorschlägen zu machen, die teils etwas neues überhaupt bedeuten, teils für Oldenburg von Bedeutung sein können. Ich komme zuerst auf den Punkt, der am meisten Widerstand gefunden hat. Das ist die Wahlperiode der Gemeindevorsteher und der unbesoldeten Magistratsmitglieder. Meine Herren! Hier ist wohl so ziemlich von allen Seiten, abgesehen von der Sozialdemokratie, gesagt worden, daß diese Bestimmung nicht im Interesse der ruhigen, stätigen Verwaltung der Gemeinde liege. Die Regierung ist anderer Auffassung, und zwar glaubt die Regierung, daß die Stärke des Gemeindevorstehers nicht darin liegt, daß die andere Seite gebunden wird, sondern diese Stärke muß er in sich selbst fühlen. „Der Gemeindevorsteher, auf 8 Jahre gewählt“ heißt es, „wird unabhängiger dastehen.“ Aber diese Unabhängigkeit soweit getrieben, daß ein Gemeindevorsteher, der nicht mehr das Vertrauen der Mehrheit in der Gemeinde hat, doch seine 8 Jahre aushalten kann gegen diesen Willen der Mehrheit, entspricht durchaus nicht dem Wesen des Volksstaates und des Vertrauens, was man zum Volk, zur Mehrheit haben muß. Die Mehrheit des Volkes kann sich versehen, falsch handeln, falsch urteilen. Aber sie wird mit Sicherheit wieder korrigiert und zwar bei der nächsten Wahl. Das ist der große Vorzug des demokratischen Systems gegenüber allen anderen Systemen. Es würde nur in ganz wenigen Fällen dahin kommen, daß ein Gemeindevorsteher häufig wechselt; sondern die guten, tüchtigen, vom Vertrauen der Gemeinde getragenen Persönlichkeiten, würden genau so lange im Amt bleiben, ob sie auf drei oder acht Jahre

gewählt sind. Aber folgendes Vorkommnis will ich Ihnen mitteilen. Vor kurzer Zeit war der Vertreter einer Gemeinde bei mir und erklärte, trotz wiederholten Mißtrauensvotums könne der Gemeinderat den Gemeindevorsteher nicht los werden. Ein anderer Fall. Ein Gemeindevorsteher erkennt vor der Neuwahl, daß die Mehrheit des Gemeinderats ein anderes Gesicht bekommen wird. Einige Monate vor der Neuwahl legt er sein Amt nieder und der alte Gemeinderat war in der Mehrheit auf seiner Seite. Es ergab sich dann, daß eine geeignete Persönlichkeit nicht zu finden war. Dann trat dieselbe Mehrheit wieder an ihn heran und fragte ihn, ob er bereit sei, wieder einzutreten. „Nach schwerem Bedenken“ trat er wieder ein mit der Bedingung, er müßte dann neu gewählt werden, was auch geschah. Der bald darauf neu gewählte Gemeinderat bekam ein sozialdemokratisches Gesicht. Aber an der Wahl des Gemeindevorstehers konnte er nichts mehr ändern. Solche Dinge müssen nicht möglich sein. Es muß dem Gemeinderat möglich sein, einen ihm nicht genehmen Gemeindevorsteher beseitigen zu können. Er kann das nach der Gemeindeordnung jetzt nicht, die Regierung sieht keine Möglichkeit, wenn man nicht sagt, daß ein Gemeindevorsteher gegen den Willen des Gemeinderats nicht bleiben kann. Die gesetzliche Grundlage ist nur alle acht Jahre gegeben. Das ist keine genügende Sicherung. Es muß bei jeder Neuwahl des Gemeinderats möglich sein, auch den Gemeindevorsteher neu zu wählen. Ich weiß genau, daß ich in dieser Beziehung Sie nicht überreden kann; denn dazu stehen Sie alle zu sehr in der Verwaltung und haben Ihre eigene Auffassung. Ich habe nur die Anschauung und die Gründe der Regierung vortragen wollen. Ich stehe in jeder Beziehung zu jedem Wort, was in der Vorlage in dieser Beziehung steht.

Meine Herren! Die zweite Frage ist die, ob wir das Plebiszit in der Gemeinde für richtig halten oder nicht. Das Plebiszit soll sich nach Ansicht der Regierung auch mit auf die Gemeindevorsteher erstrecken. Soweit ich sehe, sind darüber die Ansichten geteilt. Nachdem Sie aber anscheinend in Ihrer Mehrheit den Gemeindevorsteher auf 8 Jahre wählen wollen, möchte ich Sie doch dringend bitten, das Plebiszit nicht nur anzunehmen gegen den Gemeinderat gerichtet und dann selbstverständlich gegen alle vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen, sondern auch gegen den Gemeindevorsteher. Die Stellung des Gemeindevorstehers in der Gemeinde soll selbständig sein. Aber sie kann auch selbständig sein, wenn sie getragen wird von dem Volksbewußtsein in der Gemeinde. Ist es Abhängigkeit, wenn gegenüber der Mehrheit der Bevölkerung in der Gemeinde der Gemeindevorsteher sich dauernd in einer — sagen wir mal — Abwehrstellung, wie manche das empfinden mögen, befindet? Nein. Genau wie vor der Wahl alle drei Jahre, kann auch vor der Wahl alle 8 Jahre der Gemeindevorsteher dieselbe Abhängigkeit fühlen und kann dann — sagen wir dem einen zuliebe, dem andern zuleide, nicht aus objektiven, sondern aus persönlichen Gründen — seine Stellung wählen. Das Plebiszit ist eine Korrektur der Wahl, weiter am letzten Ende nichts. Wenn die Mehrheit in einem Gemeinderat, die ja nur drei Jahre regiert, aber während dieser drei Jahre schon zeigt — das gilt ohne Rücksicht auf die Parteien —, daß sie nicht objektiv und selbstlos die Interessen der Gesamtheit

vertritt, sondern die Interessen der Gesamtheit verletzt, dann muß die Möglichkeit gegeben werden, daß der Arbeit einer solchen Selbstverwaltungsbehörde vor dem Ende ihrer Wahlperiode ein Ende bereitet wird. Und dazu ist das Plebiszit hineingebracht worden, was — wenig angewandt aber im Hintergrunde stehend — ein wichtiges Recht des Volkes unter Umständen sein kann.

Nun zu dem einen Punkt, der grundsätzlich parteipolitische Bedeutung nicht hat. Man kann die Wahlpflicht nicht unter eins der Programme von heute zwingen. Die Wahlpflicht muß man losgelöst von allen demokratischen, liberalen, konservativen oder sozialistischen Auffassungen betrachten. Eine Wahlpflicht war undenkbar in der Zeit, wo der einzelne Wähler nicht vollständig gesichert war, daß die Ausübung der Wahl ihm wirtschaftlich schaden konnte. Jetzt haben wir geheime Wahl restlos durchgeführt und niemand kann nach der Richtung Bedenken haben. Es ist auch die Verhältniswahl gesetzlich festgelegt. Auch diese Verhältniswahl rechtfertigt in stärkerem Maße die Wahlpflicht als eine andere Wahlform es tun kann; denn bei der Verhältniswahl ist selbst der kleinsten Minderheit in der Gemeinde Gelegenheit gegeben, wenn sie einen gewissen Umfang erreicht hat, ihren Vertreter in den Gemeinderat zu entsenden. Im übrigen ist die Wahlpflicht zunächst noch äußerlich betrachtet ja nur Erscheinungspflicht. Ich kann niemanden zwingen, eine Liste zu wählen. Er hat das Recht, einen weißen Zettel abzugeben. Der Gemeinderat beschließt auch selbst, wenn er aus dieser Wahlpflicht und der Verhältniswahl hervorgegangen ist, wie er die Säumnigen bestrafen will, ob er eine hohe, eine niedrige Strafe festsetzen will, ob er die Gründe für die Nichtbeteiligung milde oder strenger beurteilen will. In dieser Tätigkeit des Gemeinderates wird sich nun zeigen, ob die Pflicht, wenn man ein Recht hat, auch so bewertet und erkannt wird, wie das notwendig ist, wenn wir einen Volksstaat lebensfähig aufbauen wollen. Diese äußeren Gründe aber sind Voraussetzung, aber nicht entscheidend. Entscheidend ist dabei, ob die Pflicht, zur Wahl zu gehen, die Menschen erzieht, sich um die staatsbürgerlichen Dinge zu kümmern, sie erzieht zum Gemeinsinn, oder ob diese Wahlpflicht es nicht tut. Es kommt darauf an, wie sie aufgefaßt wird. Wenn wir jetzt 60 bis 70% Wahlbeteiligung haben, so steckt darin ein großes Stück Agitation. Schon die Agitation erzieht zur Wahlbeteiligung. Aber wenn wir doch annehmen, daß von den restlichen 20 bis 30% ein großer Teil entschuldigt fehlt, so muß man annehmen, daß im großen ganzen der Gedanke, daß einer die Pflicht hat, wenn er das Recht hat, sich immer mehr ausbreiten wird. Wenn wir aber erst erkennen, daß die Pflicht besteht, sich zu beteiligen, dann glaube ich auch, wird die gesetzlich festgelegte Pflicht nicht mehr als ein Zwang empfunden, sondern nur noch als eine Korrektur gegenüber denjenigen, die aus Lässigkeit sich fernhalten von der Wahlurne. Die ganze Selbstverwaltung hat ja den Sinn, daß alle Kräfte ausgelöst, mitarbeiten sollen. Die Staatsregierung glaubt, daß die Pflichtbestimmung viele an sich geeignete tüchtige Leute erst dazu zwingt, sich zu beteiligen. Durch diese Pflichtbestimmung werden sie erst hingeführt zu dem, womit sie sich beschäftigen müssen. Dabei ist das ganz selbstverständlich für die Staatsregierung

gar kein Moment gewesen, etwa sich zu fragen: Wohin schlägt das aus, zu Gunsten welcher Partei? Darüber werden sehr verschiedene Auffassungen geäußert werden können. Keine dieser Auffassungen ist für die Staatsregierung irgendwie maßgebend gewesen. Es muß dahin kommen, daß sich jeder schämt, der ohne Grund bei der Wahl gefehlt hat. (Sehr richtig!) Und wenn das erreicht wird in der einen Gemeinde, so kann es auch in der andern Gemeinde erreicht werden. Es kommt darauf an, wie das öffentliche Leben in der einzelnen Gemeinde sich entwickelt. Dann glaube ich, tut die Wahlpflicht ihre Schuldigkeit.

Meine Herren! Dann ist ein vielumstrittener Punkt der gewesen, daß die Ansfälligkeitsdauer für das Wahlrecht gemäß der Möglichkeit, die die Reichsverfassung läßt, auf 12 Monate bestimmt ist. Die Reichsverfassung überläßt es den Ländern, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen. Sie wissen, daß eine Eingabe der Städte vorliegt, daß die Stadtvertretungen aller oldenburgischen Städte sich für die Beibehaltung der einjährigen Karenzzeit ausgesprochen haben. In den Stadtvertretungen, nehme ich an, ist darüber nicht bloß der Bürgermeister gehört, sondern der wird solch wichtige Eingabe ja nur machen mit Zustimmung seines Magistrats oder seiner Stadträte. Wenn ich einen Bürgermeister hätte in einer Stadt, von der eine solche Eingabe ausgeht und ich wäre Bürger dieser Stadt oder Mitglied des Magistrats und ohne meine Zustimmung würde eine solche Eingabe an den Landtag gehen, dann müßte ich sagen, daß der Bürgermeister damit seine Befugnisse weit überschritten hat. Ich kann also mit gutem Grund annehmen, daß die Magistrate und Stadträte zu solcher Sache gehört sind. Auch hier muß man nicht nach leeren Theorien sich richten. Hier muß man ganz nüchtern und praktisch fragen: Was dient der Verwaltung der Gemeinde? Und ich glaube, mancher, der draußen wettet gegen diese Bestimmung, wird, wenn er selbst in der Verwaltung steht, verantwortlich mitarbeiten soll oder gar leitend mitarbeiten soll, sich doch in seinem inneren Herzen sagen: Die Karenzzeit hat doch auch viel für sich. Selbst diejenigen müssen zu dem Ergebnis kommen, daß bei den vielen Gemeinden, die wir haben, es nicht erträglich wäre, daß wir die Bestimmungen des Reichs- oder Landtagswahlrechts ohne Karenzzeit auf die Gemeinden übertragen wollten. 20 Jahre ist gewiß kein Alter, bei dem der Mensch schon mit großer Weisheit erfüllt ist, sondern er ist im jugendlichen Brausen. Das ist ein Ausgleich für das Greisenhafte, was sich nachher einfindet, wenn einer stillsteht und nicht mehr begreift den Fortschritt der Zeit. Aber in dieser Jugendlichkeit vieler Wähler liegt schon ein stark antreibendes fortschrittliches Element — ob das immer auf gutem Wege geht, ist etwas anderes. Und dem nun noch einzufügen die Möglichkeit, ohne sich in der Gemeinde im geringsten umgesehen zu haben, das Wahlrecht auszuüben, das hält die Regierung nicht für richtig. Dabei kann es zweifelhaft sein und ist auch glaube ich von untergeordneter Bedeutung, ob die Karenzzeit 12 Monate oder etwas kürzer ist. Denn es wird ja mit 6 Monaten nach Ansicht der Regierung wesentlich dasselbe erreicht.

Dann habe ich noch auf einen Punkt hinzuweisen von grundsätzlicher Bedeutung. Es betrifft das die Anträge 6,



35, 114 und 115. Das sind die Anträge, wogegen die Genehmigung oder die Versagung der Genehmigung der Statuten Klage beim Oberverwaltungsgericht zulässig sein soll. Die Einzelheiten, die dazu vorzubringen sind, werde ich bei diesen Anträgen vorbringen. Die Regierung hält diese Anträge nicht für annehmbar. Sie erklärt, daß ein Gesetz mit diesen Bestimmungen für sie unannehmbar ist. (Abg. Dannemann: Was dann?) Sie werden ja auch die Verantwortung mit tragen wollen. Ich nehme an, daß Sie, trotzdem Sie nicht in der Regierung sitzen, doch das Gefühl haben, ein Gesetz zustande bringen zu wollen und nicht im wesentlichen bei Ihnen das Bewußtsein steht, Schwierigkeiten zu machen. (Abg. Dannemann: Liegt mir fern.)

Meine Herren! Ich will meine Ausführungen schließen, indem ich eine Hoffnung anknüpfe, die ausgezeichnet paßt zu dem Zwischenruf, auf den ich ein paar Worte sagen mußte. Die Gemeindeordnung ist vielleicht das wichtigste Gesetz, was wir im Lande haben, vielleicht das wichtigste Gebiet, was uns selbständig zu bearbeiten im Rahmen des Reichs als Land noch geblieben ist, so daß wir, glaube ich, an einem Abschnitt stehen, der von großer Bedeutung sein wird. Ich darf deshalb die Hoffnung aussprechen von dieser Stelle aus, daß das Ergebnis Ihrer Beratungen ein solches sein möge, daß dies Ergebnis zum Segen des Landes gereiche, das sich nach einigen Jahrzehnten herausstellt, daß auch die neue Gemeindeordnung den Dienst tut, den die alte lange Jahre dem Volk und dem Lande getan hat. (Bravo!)

Präsident: Herr Abg. Schömer als Berichterstatter hat das Wort.

Abg. **Schömer:** Meine Dame und meine Herren! Zunächst gestatten Sie mir, auf einen Druckfehler aufmerksam zu machen, welcher sich im Antrage 6 befindet. Da müssen einmal die Worte „der Genehmigung“ gestrichen werden. Es würde sonst eine Sinnentstellung sich bemerkbar machen. Zur Vorlage und zum Bericht selbst will auch ich nur im allgemeinen sprechen, ohne auf die Anträge im besonderen einzugehen. Zum Ausdruck kommt im Bericht bereits, daß der Ausschuß, der sich recht eingehend mit dem Entwurf beschäftigt hat, sich im allgemeinen nicht ganz damit einverstanden erklären konnte. Eine Befriedigung konnte ein großer Teil des Ausschusses am Entwurf nicht finden. Ich persönlich möchte in der Beziehung noch etwas weitergehen. Ich glaube, da auch im Namen meiner Parteifreunde sprechen zu können: Uns wäre es zweifellos lieber gewesen, wenn der Entwurf noch bedeutend weiter gegangen wäre. Der Ministerpräsident hat soeben in seinen Ausführungen schon auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche das Staatsministerium veranlaßten, so vieles, was hineingebracht werden könnte, noch nicht hineinzubringen. Auch in der schriftlichen Begründung, die dem Entwurf beigegeben ist, sind diese Gründe zum Ausdruck gekommen. Der Ausschuß hat diese Gründe auch zum großen Teil als berechtigt anerkannt. Es ist nicht zu leugnen, daß im Reich die ganze Gesetzgebung noch in Fluß ist. Es wurde z. B. schon angeführt, das Polizeirecht, das Steuerungsrecht und so vieles andere mehr. Man weiß nicht, was sich daraus ergeben

wird und kann insfolgedessen auch in diesem neuen Entwurf nicht zur Verarbeitung gelangen. Es ist im großen und ganzen auch durch den Entwurf nach meiner Auffassung nur das geändert worden an der bisherigen Gemeindeordnung, was auf Grund der Reichs- bzw. Landesverfassung notwendig war. Nur ganz wenige andere Momente sind mit hineingekommen. Auch der Ausschuß hat sich in seinen Beratungen davon leiten lassen, sich möglichst eng an den Entwurf zu halten, weil eben verschiedene Fragen heute noch nicht endgültig geregelt werden können. Ich persönlich bin der Meinung, daß eine große Schwierigkeit unsere Gemeindeordnung in sich schließt, eine Schwierigkeit, die vor allen Dingen auch ein Hemmnis bildet, daß noch weitergehende fortschrittliche Bestimmungen nicht aufgenommen werden konnten, weil es dann für die eine oder andere Gemeinde nicht passend wäre. Unsere Gemeindeordnung trifft Bestimmungen sowohl für die Städte wie für die Landgemeinden, und es ist, wenn man dieses dabei in Betracht zieht, ganz klar, daß Bestimmungen, die für die kleinste Gemeinde zutreffend sein sollen und auch für die Städte, schwerlich in eine Fassung hineingezwängt werden können. Wenn man noch einmal später, zu einer Zeit, die möglichst nicht all zu fern liegt, an eine Umarbeitung herangehen wird, würde ich es für richtig halten, dann eine Städte- und eine Gemeindeordnung getrennt aufzubauen. Ich bin der Ueberzeugung, wenn das der Fall sein wird, manche Unebenheiten, die hemmend wirken, im großen und ganzen mit Leichtigkeit beseitigt werden können. In den Ausschüßberatungen hat sich dieses zur Genüge gezeigt. Viele notwendige Änderungen mußten zunächst unterbleiben, weil eben diese Schwierigkeiten nicht so ohne weiteres zu überwinden waren. Ich erwähnte bereits, daß in dem Entwurf der Staatsregierung einige Änderungen enthalten sind, die nur bedingt sind durch die Änderung der Reichs- bzw. Landesverfassung. Es sind auch einige fortschrittliche Bestimmungen aufgenommen worden, wie sie auch vom Herrn Ministerpräsidenten angeführt wurden. Leider muß ich konstatieren, daß im Ausschuß über diese Bestimmungen eine Einmütigkeit nicht erzielt werden konnte. Ferner muß ich bedauern, daß von einem Teil des Ausschusses zu meinem großen Leidwesen noch Verschlechterungen für die Gemeindeordnung geplant sind. Ich will jetzt nicht darauf eingehen, weil das zu weit führen würde, wir werden bei den einzelnen Anträgen, die darauf hinzielen, noch Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen. Ich möchte sie nur andeuten. Das sind die Anträge, die sich darauf beziehen, den Gemeinden im Finanzwesen noch größere Hemmnisse aufzulegen, größere Hemmnisse, als das bisher schon der Fall war. Von Seiten der Regierung wird dieses natürlich freudig zugestanden werden, aber der Selbstverwaltung der Gemeinden werden dadurch noch weitere Fesseln angelegt. Das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden hätte man viel mehr bei den Beratungen in den Vordergrund rücken müssen, als dieses der Fall gewesen ist. Als oberster Grundsatz müßte gelten, daß den Gemeinden noch eine größere Reihe von Freiheiten gewährt werde, als es bisher der Fall war, trotzdem vom Herrn Ministerpräsidenten gesagt wurde, daß unsere Gemeindeordnung die liberalste auf dem Gebiete dieser Gesetzgebung gewesen ist. Die Gemeinden sind, das ist von



den verschiedensten Seiten anerkannt worden, diejenigen Körperschaften in der Gesetzgebung, an die die allergrößten Anforderungen gestellt werden. Wenn das deutsche Wirtschaftsleben von all zu großen Erschütterungen verwahrt geblieben ist, dann ist das nur der Initiative der Gemeindeverwaltungen und Gemeindevertretungen zu verdanken gewesen. Wenn man dieses von allen Seiten anerkannt hat, dann hätte man darauf auch für die Zukunft noch in größerem Maße Bezug nehmen müssen. Die verschiedenen hemmenden Ketten, die die Gemeinden noch in der Bewegungsfreiheit hindern, hätte man bei der Beratung noch mehr beseitigen müssen. Ich weise bei dieser Gelegenheit auf einen Erlaß des preussischen Ministers des Innern vom 18. Dezember 1916 hin. In diesem wurde auch die Tätigkeit der Gemeinden, ganz besonders während des Krieges, lobend anerkannt, und es wurde auch in diesem Erlaß darauf hingewiesen, daß diese ganze Tätigkeit, die so segensreich während der ganzen Kriegszeit geleistet ist, einzig und allein der Selbstverwaltung zu verdanken ist. Im Ausschuß, ich erwähnte es auch schon, war man von einem Teil bestrebt, diese Selbstverwaltung mindestens etwas einzuengen und ging dabei von ganz eigentümlichen Anschauungen aus. Der Grund, weshalb man in dem Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden nicht noch weiterging, liegt bei den einzelnen Abgeordneten darin, weil das Besitzerprivileg in der Gemeindeordnung nicht mehr zum Zuge kommt. Man steht auf dem Standpunkt, daß nunmehr in den Gemeinden Vertretungen gewählt werden können, die lustig darauf los bewilligen, weil sie es nicht selbst zu bezahlen brauchen. Meine Dame und meine Herren! Wenn man von diesen Voraussetzungen ausgeht, dann kommt man auf eine ganz schiefe Ebene. Ich will nicht bestreiten, daß es hier oder da einmal eine Gemeindevertretung geben kann, die sich in der Hauptsache aus Nichtbesitzern zusammensetzt, und einmal einen Beschluß faßt, der nicht ganz einwandfrei ist. Aber diese Fälle sind so vereinzelt, daß man bei der Schaffung einer Gemeindeordnung darauf nicht Bezug nehmen sollte. Im großen und ganzen wird anerkannt werden müssen, daß auch selbst in den Gemeinden, wo es in den letzten Jahren durch Änderung der Wahlbestimmungen möglich war, eine größere Anzahl von Arbeitern in die Gemeindevertretung hineinzubekommen, sie so gearbeitet haben, daß es in der breiten Öffentlichkeit vor jedem Menschen zu verantworten war. Dieser Gedanke, von dem sich ein Teil des Ausschusses leiten läßt, solche Bestimmungen hineinzubringen, diese Gedanken sind meines Erachtens vollständig falsch, und es wäre nur zu wünschen, wenn es durch die Beratungen im Plenum gelingen sollte, sie hinauszubringen. Auch das Staatsministerium hat in seinem Entwurf noch eine Bestimmung, die ebenfalls nach meiner Auffassung eine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts bedeutet. Es ist ein alter Pops, der aus der bisherigen Gemeindeordnung mit hinübergenommen ist, das ist das Bestätigungsrecht. Der Herr Ministerpräsident ist darauf in seinen Ausführungen nicht eingegangen. Ich bin der Auffassung, daß das staatliche Aufsichtsrecht, welches zweifellos bestehen muß, sich nur auf das Recht der Beanstandung ungesetzlicher Handlungen beschränken soll. Alles, was darüber hinausgeht, ist nach meiner Auffassung vom Uebel; das bedeutet Fessel, und alle

diese Fesseln werden nicht auf die Dauer von segensreicher Wirkung für die Gemeinden sein. Von Regierungsseite wird darauf wahrscheinlich geantwortet werden, auf das Bestätigungsrecht können wir nicht verzichten; nicht verzichten deshalb, weil die Bürgermeister und auch die Gemeindevorsteher bis zum gewissen Teil staatliche Aufgaben erledigen, und wahrscheinlich wird auch angeführt werden, weil dadurch die Staatsautorität verloren gehen würde. Ich kann diese Gründe keineswegs gelten lassen, und zwar deshalb nicht, weil jedes Bestätigungsrecht, mag es ausgeübt werden von wem es will, den Keim der Willkür in sich trägt. Es ist nicht zu umgehen. Es werden der Willkür Tür und Tor geöffnet dadurch, daß das Bestätigungsrecht bestehen bleibt. Wir müssen doch, und das hat auch der Herr Ministerpräsident zum Ausdruck gebracht, den Standpunkt vertreten, wenn sich in einer Gemeinde die Mehrheit der Vertretung ein Stadtoberhaupt wählt, dann muß sie sehen, wie sie damit fertig wird, dann muß sie sich damit abfinden, daß sie Geschäfte damit führen muß. Die Beseitigung des Bestätigungsrechts ist übrigens nicht nur eine sozialdemokratische Forderung. Nach den Beratungen im Ausschuß hat es bald den Anschein gehabt. Ich will darauf hinweisen, daß bereits im Jahre 1876 der damalige Zentrumsführer Windhorst die Aufhebung mit recht drastischen Worten forderte. Ich werde mir gestatten, einige Worte davon vorzulesen. Windhorst sagt:

„Ich für mich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß die Regierung durch das Recht der Bestätigung viel mehr an Autorität verliert, als sie jemals gewinnen kann. Wenn eine erhebliche, bedeutende Kommune einen Mann zu ihrem Magistratsmitgliede oder zu ihrem ersten Magistratsmitgliede erwählt, dann habe ich nur die Wahl zwischen zwei Annahmen: Entweder ist die Kommune überhaupt nicht fähig zu wählen, dann sollte man ihr die Wahl gar nicht gegeben haben, dann ernenne man, wie es in andern Ländern geschieht, einfach von Staatswegen die Mitglieder der städtischen Magistrate, oder die Kommune ist fähig, richtig zu wählen, dann muß man nicht glauben, daß die Bureaucratie besser urteilt als die Kommune, und ein solches Urteil der Bureaucratie liegt immer vor, wenn man eine Bestätigung einem Manne versagt, dem eine Kommune ihr Vertrauen geschenkt hat. Ich kenne für meine Person keine stärkere Verneinung der Selbständigkeit einer Stadt, ich kenne keinen größeren Hohn auf die Selbstverwaltung, als wenn die Regierung ohne jeglichen Grund den Mann des Vertrauens der Stadt verwerfen kann.“

Selbst wenn Gründe angegeben werden, ist es für mich noch nicht annehmbar, denn Gründe sind sehr oft recht scheinfähig. Auch dadurch würde das Bestätigungsrecht auf keinen Fall schmachhaft gemacht werden können. Außer dem Zentrumsführer hat auch der nationalliberale Abgeordnete Benningfen in ähnlichem Sinne gesprochen und sogar der Freiherr von Manteuffel hielt es für nötig, zu erklären, daß es zu nichts weiter geführt habe als zu Widerwärtigkeiten. Eine Frage, die hiermit etwas Verwandtschaft hat, ist die, die vom Herrn Ministerpräsident gestreift worden ist und bei der Gelegenheit der Ministerpräsident zum Ausdruck brachte, daß für den Fall, daß die Anträge



Annahme fänden, der Entwurf für die Regierung unannehmbar ist, das ist die Frage der Genehmigung der Statuten. Meine Dame und meine Herren! Ich weiß wirklich nicht, ob die Bestimmung, die von seiten des Ausschusses hineingebracht ist, ein Unannehmbar notwendig machen sollte. Ich bin der Ueberzeugung, daß bei einigermaßen gutem Willen auch hierüber eine Verständigung zu erzielen sein müßte. Es ist nicht so, wie von seiten des Regierungsvertreterers im Ausschuß gesagt worden ist, wenn diese Bestimmung Aufnahme finde, wie sie vom Ausschuß hineingebracht ist, daß dann das Staatsministerium vom Oberverwaltungsgericht regiert werde. Niemand von uns wird das wünschen. Aber auch hierbei muß doch gesagt werden, daß es richtig ist, wenn derjenige, der sich verletzt fühlt durch die Genehmigung oder Versagung von Statuten, sich an eine Instanz wenden kann, die dann ein Urteil fällt. Ich verweise auf die Eingabe des Vorstandes des Städteverbandes. Auch diese Eingabe, die leider bei der Beratung nicht mehr in Berücksichtigung gezogen werden konnte, weil sie einging, als der Bericht fertig war (es wurde dann erwähnt, daß zur zweiten Lesung darauf zurückgekommen werden sollte), auch in dieser Eingabe ist in dieser Beziehung der Standpunkt des Ausschusses vertreten worden, nur der Vorstand des Städteverbandes ging noch etwas weiter. Er wünscht, daß in solchen Fällen, wo es sich um die Genehmigung oder Versagung handelt, beim Oberverwaltungsgericht auch Sachverständige von den Gemeinden zugezogen werden sollen. Ob dieses notwendig oder zweckmäßig ist, kann ich nicht sagen, es wird aber bei der Beratung zur zweiten Lesung darauf zurückgekommen werden müssen. Ich möchte nochmals dabei erwähnen und den Wunsch aussprechen, daß auch über diese Bestimmung zwischen Staatsregierung und Landtag eine Verständigung erzielt werden und daraus nicht eine Staatsfrage gemacht werden möge. Der Ausschuß hat, wie ich schon sagte, recht eingehend über den Entwurf gesprochen und es hat sich auch in sehr vielen Fällen eine Verständigung erzielen lassen, wenn auch manchmal die Anschauungen recht erheblich auseinandergingen. Dieses traf auch für die Wahlperioden zu. Von seiten der Regierung wird vorgeschlagen, die dreijährige Wahlperiode einzuführen, ein Teil des Ausschusses will die zweijährige und ein weiterer Teil des Ausschusses die vierjährige. Persönlich stehe ich auf dem Standpunkt, daß möglichst kurze Wahlperioden die richtigen sind. Wenn wir uns mit der dreijährigen Wahlperiode einverstanden erklärt haben, dann nur mit Rücksicht darauf, daß der Volksentscheid ebenfalls Annahme findet. Wenn der Volksentscheid Annahme findet, haben die Gemeindeangehörigen auch innerhalb der dreijährigen Wahlperiode Gelegenheit, wenn sich die Mehrheit nicht mehr in dem Sinne bewegt, wie es die Mehrheit der Wahlberechtigten wünscht, sie dann gehen zu lassen. In der Voraussetzung, daß der Volksentscheid Annahme findet, konnten wir uns mit der dreijährigen Wahlperiode einverstanden erklären. Sollte der Volksentscheid nicht zur Annahme kommen, würden wir uns vorbehalten müssen, zur zweiten Lesung Anträge zu stellen für die zweijährige Wahlperiode. Auch die Ansässigkeitsdauer ist vom Ministerpräsidenten hier eingehend besprochen worden. Im Ausschuß hat man sich recht eingehend mit dieser Frage

beschäftigt. Ich kann den Gründen, die der Herr Ministerpräsident hier heute vorgetragen hat und die von seiten der Regierung im Ausschuß bereits zum Ausdruck gebracht sind, nicht folgen. Bis vor wenigen Jahren war man der Auffassung, daß die Wahlen in den Gemeinden nicht nach politischen sondern nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgefochten würden. Dieses fällt heute vollständig fort. Solange dieses zutrifft, in vorwiegendem Maße zutrifft, konnte ich den Ausführungen zustimmen, daß man sagt, diejenigen, die neu in die Gemeinde hineinkommen, müssen sich orientieren können über die Einrichtungen der Gemeinde und über die Personen, welche in den Gemeinderat gewählt werden. Nachdem heute auch die Gemeinderatswahlen lediglich nach politischen Gesichtspunkten geführt werden, kommt dieses Moment nicht in Betracht. Wenn heute irgend jemand in die Gemeinde zieht und übermorgen findet eine Gemeinderatswahl statt, dann wird er nicht mehr zu fragen brauchen, was ist das für ein Mann, den ihr aufgestellt habt, sondern er wird sich fragen, welche Liste ist von dieser oder jener Partei aufgestellt, und der ihm nahe stehenden Liste wird er seine Stimme geben; und darum, weil heute auch die Wahlen zum Gemeinderat lediglich nach politischen Gesichtspunkten sich abspielen, braucht eine Ansässigkeitsdauer nicht zu bestehen.

Zwei neue Momente sind in den Entwurf hineingekommen. Sie sind auch vom Ministerpräsidenten schon eingehend besprochen worden. Das sind die Wahlpflicht und der Volksentscheid. Die Wahlpflicht ist nach meiner Auffassung keine parteipolitische Prinzipienfrage, sondern ich bin der Ueberzeugung, daß in den einzelnen Parteien man über die Wahlpflicht verschiedener Meinung ist und sein kann. Ich bin ein Anhänger der Wahlpflicht und kann in vollem Umfange den Darstellungen, wie sie vom Herrn Ministerpräsidenten gegeben sind, zustimmen. Vor allen Dingen kann ich dem Grunde, der von den Gegnern der Wahlpflicht angeführt ist, daß man darin eine Beschränkung der persönlichen Meinungsäußerung erkennen könne, nicht beistimmen. Es wurde schon erwähnt, daß niemand gezwungen werden kann, einen bestimmten Zettel abzugeben, er kann einen weißen Zettel abgeben, und dadurch ist die volle Freiheit gewahrt. Die Pflicht, zur Wahl zu gehen, besteht schon heute, wenigstens moralisch. Wenn das nicht genügend ausgeführt wird, dann kann es nicht schaden, wenn es durch Gesetz festgelegt wird. Ueber den Volksentscheid brauche ich wenig zu sagen, es wird darüber wohl eine solche große Meinungsverschiedenheit nicht bestehen. Der Volksentscheid ist in der Reichsverfassung und auch in der Landesverfassung festgelegt. Wenn hier Meinungsverschiedenheiten vorhanden sein können, dann nur, inwieweit für die Gemeinde der Volksentscheid richtig ist, weil eine ganz kleine Anzahl von Personen, nach dem Entwurf $\frac{1}{3}$ der Wahlberechtigten, den Volksentscheid beantragen kann, und man befürchtet, daß dann unsinnig mit dieser Bestimmung verfahren wird. Ich glaube, daß wir dieses nicht fürchten brauchen und sich getrost für den Volksentscheid entscheiden kann. Er wird nach meiner Ueberzeugung selten zur Anwendung kommen. Dieses im allgemeinen zu dem Bericht. Bei der Beratung der einzelnen Paragraphen werde ich event. Gelegenheit nehmen, noch auf einige Punkte zurückzukommen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** Meine Damen und Herren! Der Entwurf zur Abänderung der Gemeindeordnung legt sich, wie schon vom Regierungstisch dargelegt, weitgehende Beschränkung auf. Er kommt nicht mit dem Versuch, einen völligen Neubau der Gemeindeordnung aufzuführen, sondern begnügt sich damit, diejenigen Änderungen vorzuschlagen, die, sei es auf Grund der Reichsgesetzgebung, sei es aus nach Ansicht der Regierung unabweisbaren Zweckmäßigkeitsgründen, notwendig werden. Meine Freunde und ich halten diese Beschränkung, die sich der Entwurf auferlegt hat, für eine weise Beschränkung. Man kann füglich Zweifel haben, allgemein gesprochen, ob unsere Zeit einen besonderen Verus zur Gesetzgebung hat, jedenfalls muß ich aber dem beistimmen, daß in Zeiten, in denen alles in Fluß ist, in denen die wirtschaftlichen und politischen Grundlagen, auf denen sich das Gemeindeleben aufbaut, jeden Augenblick in Frage gezogen werden können, nicht an einen völligen Neubau gehen soll. Eine derartige grundlegende Neuordnung, die die ganzen Bestimmungen umgestaltet nach den Bedürfnissen der Zeit, kann man treffen in einer Zeit ruhigen Werdens, in einer Zeit, in der man die wirtschaftliche und politische Entwicklung auf wenigstens eine Reihe von Jahren voraussehen zu können glaubt, nicht aber in einer Zeit wie die jetzige. Deshalb sind wir mit dem Grundgedanken, von dem der Entwurf ausgeht, einverstanden. — Das Schicksal, das der Entwurf im Ausschuß erfahren hat, ist ja zum Gegenstande sehr lebhafter Kritik auch in der Presse gemacht worden, und diese Kritik ist stellenweise in eine Rauheit des Tones verfallen, die bei sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses doch wohl eine erhebliche Verwunderung ausgelöst hat. (Sehr richtig!) Der Herr Abg. Schömer, der sachlich mit dieser Pressekritik im wesentlichen übereinstimmt, hat sich erfreulicherweise von dem Tone, in den diese verfallen ist, durchaus ferngehalten, und ich habe deshalb nicht nötig, hier auf den Ton einzugehen; ich kann dem Rechnung tragen, was uns alle bewegt und was uns alle zwingt, scharfe parteipolitische Erörterungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Wir sind im Ausschuß, glaube ich, alle überzeugt gewesen, daß die Anträge, die gestellt worden sind, sei es auf Annahme der Einzelbestimmungen des Entwurfs, sei es auf Abänderung, hervorgegangen waren aus rein sachlichen Erwägungen; und dieser Boden rein sachlicher Erörterungen ist im Ausschuß auch so gut wie niemals verlassen worden, man hat auch keineswegs Parteischranken bei der Beurteilung der einzelnen sachlichen Fragen erkennen können. Umsomehr kann es möglich sein und muß es möglich sein, die ganze Gemeindeordnung vom Standpunkt rein sachlicher Erwägungen aus zu behandeln.

Wenn ich jetzt auf die Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten eingehe, so will ich zunächst auf das kommen, was er über die Wahl der Gemeindevorsteher und der unbesoldeten Magistratsmitglieder auf acht Jahre gesagt hat. Er hat heute mehr praktische Erwägungen für die Stellungnahme des Entwurfs ins Feld geführt, während bei der schriftlichen Begründung des Entwurfs man das Gefühl hatte, als ob gewisse theoretische Gedanken sich durchzusetzen suchten, theoretische Gedanken, die mit praktischen Gründen und praktischen Erwägungen zu bekämpfen die Mehrheit des

Ausschusses gute Gründe zu haben glaubte. Das Einzelne ist im Bericht gesagt, ich brauche es nicht zu wiederholen, nur darauf will ich hinweisen, daß die Auswahl der Gemeindevorsteher unter Umständen erheblich darunter leiden könnte, wenn man keine Sicherheit für eine längere Amtsdauer als drei Jahre geben könnte, daß es manchmal unmöglich sein würde, tüchtige und geeignete Männer zu finden, wenn man die Zumutung stellen wollte, Geschäft oder Wirtschaft aufzugeben, zu verkleinern oder anders einzurichten auf die Gefahr hin, daß nach drei Jahren das Amt sein Ende erreicht. Diese Gründe treffen zu in sehr vielen Fällen und in Normalfällen. Was heute dagegen angeführt ist, betrifft Ausnahmefälle. Es ist ein Ausnahmefall, und ein seltener Ausnahmefall, wenn die Gemeindevertretung, die sich doch vor der Wahl den Mann anseht, im Laufe der Wahlperiode kommt und sagt: wir können mit ihm nicht fertig werden, wir stellen ein Mißtrauensvotum nach dem andern aus und können ihn nicht los werden. Das sind Fehler in der Beurteilung, wie sie auch der Selbstverwaltung einmal unterlaufen können. Die großen Vorteile, die in der längeren Dauer des Amtes liegen, werden auch vom Ministerpräsidenten nicht verkannt. Er sagt: „Er soll ja nicht alle drei Jahre ausscheiden, er soll wiedergewählt werden können und wird wiedergewählt werden, wenn er tüchtig ist“. Das mag richtig sein, aber es ist unbedingt notwendig, ihm die Gewähr für die längere Amtsdauer zu geben, auch um eine größere Selbstständigkeit des Handelns zu gewährleisten. Das ist in der Versammlung der Gemeindevorsteher zum Ausdruck gekommen, und diese Ansicht wird in weiten Kreisen praktischer Gemeindepolitiker geteilt. Dabei darf ich darauf hinweisen, daß die Kritik in dem sozialdemokratischen Parteiblatt diesen Punkt übergeht, wenigstens in den letzten Aufsätzen. Es ist ferner durchaus ein Ausnahmefall, wenn der Gemeindevorsteher vorzeitig zurücktritt, um sich noch von der alten Gemeindevertretung wiedervählen zu lassen; geschähe das, so wäre ein Fall gegeben, wo die Versagung der Bestätigung einsehen könnte. Ferner wird gesagt: „Der Gemeindevorsteher und die ganze Gemeindeverwaltung sollen getragen werden von dem Volksbewußtsein in der Gemeinde“. Gewiß, es ist erwünscht und notwendig, daß die Mehrheit der Gemeindegemeinschaft zum Gemeindevorsteher Vertrauen hat, daß sie ihm Achtung entgegenbringt, daß sie von seiner Unparteiligkeit und Zuverlässigkeit in der Amtsführung überzeugt ist. Daß es aber ein Mittel wäre, um das zu erreichen, die Wahlperiode auf drei Jahre zu beschränken und das Plebiszit einzuführen, um ein diesen Ideen entsprechendes Verhalten zu erzwingen, das kann ich nicht anerkennen. Der Gemeindevorsteher wird, gerade wenn er seine Pflicht tut, sehr häufig in die Lage kommen müssen, sich mit dem, was die Wähler wollen, in Widerspruch zu setzen, da er die berechtigten Interessen aller — auch der Minderheiten — zu vertreten hat, und gerade diese Möglichkeit soll ihm bleiben und nicht dadurch in Frage gestellt werden, daß nun irgend welche Quertreiber herumgehen und sagen, nun machen wir einen Volksentscheid. Das ist mein Hauptgrund gegen den Gedanken des Plebiszits. Ich kann mich mit ihm nicht befreunden und ich nehme an, daß er von seiten meiner sämtlichen politischen Freunde abgelehnt wird. In einem anderen Punkte bin ich



durchaus einverstanden mit dem Herrn Ministerpräsidenten. Die Frage der Wahlpflicht ist keine Frage, die sich nach einem Parteiprogramm so oder so entscheiden läßt, ganz abgesehen davon, daß alle Erwartungen über die mutmaßliche Wirkung in der Luft schweben und in jeder Beziehung tragen können. — So kann man darüber verschiedener Meinung sein, ob die Wirkung einer politischen Erziehung, die in den Vordergrund gestellt wird, tatsächlich eintreten wird. Man kann daran zweifeln, ob es zum Segen sein wird, wenn man in den Gemeinden die Wahlpflicht einführt, während man es im Reich und im Staat bei der Wahlfreiheit beläßt. Abgesehen davon, kann sich jeder über die Wirkungen dieser verhältnismäßig unerprobten Einrichtung Vorstellungen machen und kann seine Phantasie frei walten lassen, er wird nicht über Vermutungen hinwegkommen, und macht gewissermaßen einen Sprung in das Dunkle. Ich will aber nicht sagen, daß die angeführten Gründe ohne weiteres dafür entscheidend wären, daß man diesen Sprung nicht machen müßte. — Die einjährige Ortsansässigkeit für die Reichsversammlung, die ja im übrigen zwingende Richtlinien gegeben hat, als Erfordernis für das Wahlrecht in den Gemeinden zuläßt, soll nach dem Entwurf bei uns gefordert, der von der Reichsversammlung gelassene Spielraum soll ausgenutzt werden. Meines Erachtens ist das notwendig. Die Sache liegt nicht so, daß es besonders hart wäre, daß derjenige, der in die Gemeinde einzieht, ein Jahr lang nicht zur Gemeindevertretung wählen kann. Darauf kommt es nicht an, ob diejenigen, die dauernd in der Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen, ein Jahr warten müssen, bis sie in den vollen Genuß des Gemeindegürgerrechts treten, sondern darauf, daß die, die sich überhaupt nur kurze Zeit in der Gemeinde aufhalten, die überhaupt kein Interesse an den Gemeindeeinrichtungen gewinnen, nicht bei den Wahlen den Ausschlag geben können. Um das zu verhindern, ist das eine Jahr das mindeste, was verlangt werden muß. — Dann noch ein Wort zu den Anträgen des Ausschusses über die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts. Ich muß gestehen, daß mir nicht einleuchten will, weshalb die Staatsregierung auf diesen Punkt ein so erhebliches Gewicht legt. Wir werden bei der Einzelberatung sehen, aus welchem Grunde gerade diese Anträge des Ausschusses von der Staatsregierung für unannehmbar gehalten werden. Ich glaube, die Entwicklung wird dahin gehen, daß das Ministerium des Innern, das sowieso schon durch die neuen Gesetze so stark mit Entscheidungen in Einzelfällen belastet wird, daß die Belastung auf die Dauer unerträglich wird, schließlich froh sein wird, wenn es durch das Oberverwaltungsgericht entlastet wird. Ich glaube nicht, daß es zur Führung einer zielbewußten Regierung notwendig ist, daß die Regierung immer das letzte Wort spricht und daß nicht bei einer Entscheidung im Einzelfalle das Oberverwaltungsgericht als letzte Instanz eintreten kann. — Es ist dann noch gesprochen worden von Fesseln, die der Bewegungsfreiheit der Gemeinden angelegt würden durch die Mehrheitsanträge, die die Finanzverwaltung betreffen. Meine Damen und Herren! Bei diesen Anträgen handelt es sich, und das wird auch von den Herren Gequern nicht bestritten werden können, um Grundsätze und Regeln, die sich bei ordnungsmäßiger und vernünftiger Finanzverwaltung

von selbst verstehen, und darum diese selbstverständlichen Grundsätze mit der Kraft einer Rechtsregel zu begaben. Daß das unerträgliche Fesseln wären, kann ich nicht einsehen. Alles in allem glaube ich, daß wir bei Durchberatung des ganzen Gesetzes zu Ergebnissen kommen, die der gesunden Entwicklung unserer Gemeinden dienlich sind. Bei aller Anerkennung der Zurückhaltung, die der Entwurf übt, soll man die Bedeutung des Neuen, das geschaffen wird, nicht verkennen, und man kann hoffen, daß auch die neuen Wege unserem Gemeindeleben förderlich sein werden.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: Meine Dame und meine Herren! Ich möchte in Bezug auf die allgemeinen Ausführungen nur auf einen Punkt eingehen und das sind die Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten über die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts, die durch einige Anträge eingeführt werden soll. Es ist erklärt worden, daß diese Anträge unannehmbar seien. Das ist eine inhaltschwere Erklärung, die ich außerordentlich bedauert habe, bedauert habe namentlich am Anfang der Besprechung, wo über die in Frage kommenden Anträge überhaupt noch nicht beraten worden ist. Dieser Stellungnahme des Ministeriums gegenüber möchte ich doch ganz kurz die rein sachliche Stellungnahme des Ausschusses, die ihn ohne Unterschied der Partei zu diesen Anträgen geführt hat, kennzeichnen. Der Ausschuss ging davon aus, daß der Zweck der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist, eine parteiische Handhabung der Verwaltungsbefugnisse durch die Behörden zu verhindern. Das war schon im alten Staat nötig. Beweis dafür ist, daß in fast allen deutschen Staaten die Verwaltungsrechtspflege eingeführt worden ist. Dort war es nötig, trotzdem im alten Staat keine Parteiminister waren. Dort standen die Beamten nicht im Parteileben, sie standen im ganzen außerhalb des Parteilebens. Im neuen Staat, wo wir Parteiminister haben, muß das Parteiwesen mehr in die Beamten-schaft, in die Behörden eindringen als im alten. Um so nötiger ist deshalb, daß das, was man schon im alten Staat für notwendig hielt, im neuen Staat nicht allein erhalten, sondern weiter ausgebaut wird. Und das ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. (Richtig!) (Ministerpräsident: Umgekehrt!) Meine Dame und meine Herren! Ich bin ein Anhänger der neuen parlamentarischen Regierungsform. Aber gerade weil ich ein Anhänger dieser Regierungsform bin, soll man, glaube ich, den Schwächen die sie hat, — die natürlich jede Regierungsform hat auf anderen Gebieten — offen ins Auge sehen. Und das ist die Schwäche, daß die Gefahr einer parteiischen Handhabung der Verwaltungsbefugnisse größer ist als im alten Staat. (Abg. Dannemann: Sehr richtig!) Im übrigen ist das, was der Verwaltungsausschuss beantragt, nichts neues. Und auch der frühere Ausschuss, der mal eingesetzt war, vor 10 Jahren, als die Verwaltungsgerichtsbarkeit kam, hat einstimmig — ich glaube, es sind einige Herren hier, die dem Ausschuss angehört haben — einstimmig dasselbe Ziel verfolgt. Er wollte gegen die Verfassung der Genehmigung eines besonderen Verteilungsfußes und gegen die Verfassung der Genehmigung von Gemeindestatuten die Klage ans Oberverwaltungsgericht zulassen. (Abg. Feigel: Sehr richtig!) Es ist da-

mals unterblieben, weil das Gebiet neu war und auch wurde damals erklärt, das Gesetz würde nicht zustande kommen. Infolgedessen hat der Landtag, um zunächst das zu bekommen, was wir jetzt haben und die Verwaltungsrechtspflege zu erreichen, hat er seine Anträge fallen lassen. Im ganzen ist die Stellung des Verwaltungsausschusses, die sich in diesen Anträgen kundgibt, eine rein sachliche. Sie ist nicht durch irgendwelche Parteierwägung beeinflusst worden. Sie erstrebt nur die Gewährleistung einer möglichst völligen Rechtsicherheit auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Wenn das gelingt, meine Dame und meine Herren, durch solche Anträge, durch die Erweiterung der Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts, dann hat das nicht etwa eine Erschütterung der Stellung des Ministeriums zur Folge, was man unwillkürlich annehmen könnte, sondern es hat eine Festigung zur Folge. Denn nur dann kann der neue Staat mit Erfolg bestehen, wenn die Rechtsicherheit auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts so sehr wie möglich gesichert ist. Von diesem Gesichtspunkt ist der Ausschuss ausgegangen. Und ich meine, der Landtag sollte die Anträge des Ausschusses annehmen. Dann wird sich hoffentlich bis zur zweiten Lesung noch ein Weg finden lassen, der dies „Unannehmbar“ rückgängig macht.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Tautzen: Der Herr Vorredner hat schon darauf hingewiesen, daß das „Unannehmbar“ mit allen Konsequenzen überlegt sein muß, bevor es ausgesprochen worden. Das ist es, wie ich wiederholt erkläre. Die Regierung ist sich in allen Gliedern einig darin und hat mich beauftragt, dies „Unannehmbar“ auszusprechen. Ich muß jetzt aber auch auf die Einzelheiten kommen, da schon jetzt darauf eingegangen ist. Der Herr Vorredner sagte, weil der Parteistimm hineingetragen wurde durch das parlamentarische System in die Verwaltung, sei es noch mehr als früher notwendig, eine Stelle zu haben, die gegen die Entscheidungen dieser Parteiministerien das objektive Recht spricht. Meine Herren! Das ist nach Ansicht des Ministeriums und nach meiner persönlichen Ansicht gerade umgekehrt. Weil der Landtag imstande ist, ein Ministerium einzusetzen, es zu beeinflussen, es zu erneuern, gerade deshalb kann ein Ministerium nicht die eigenen Wege gehen, die das frühere Ministerium gehen konnte, ohne Rücksicht darauf, ob das Volk, vertreten durch den Landtag, mit ihm einig war. Auch das Ministerium ist der Auffassung, daß die größtmögliche Rechtsicherheit auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts für jeden einzelnen im Publikum geschaffen werden soll. Die Rechtsicherheit wird aber durch diese Bestimmung in Bezug auf alle Steuerstatuten vermindert. Wie ist es heute? Ein Statut, vereinbart zwischen Gemeinde und Ministerium ist Gesetz. Im § 8 des Landessteuergesetzes, was in keinem anderen Lande in Deutschland sonst vorhanden ist, können durch Statut bestehende Gesetze abgeändert werden. Also eine außerhalb der gesetzgebenden Faktoren bestehende Instanz, das Oberverwaltungsgericht, kann die bestehenden Steuergesetze auf dem Wege des Statuts in Vereinbarung mit der Gemeinde abändern. Sie begeben sich selbst dadurch Ihrer Rechte, die Sie haben und die Sie souverän haben, gegenüber der Regierung. Es ist die

Rechtsicherheit dadurch gegeben, daß das Steuerstatut angefochten werden kann durch jeden Bürger in dem Augenblick, wenn er Steuern zahlen muß. Er erhebt gegen die Steuer Einspruch beim Oberverwaltungsgericht. Das Oberverwaltungsgericht hat die betreffende Einzelbestimmung des Statuts nachzuprüfen und auf dem Umwege über die Einzelbestimmung kann das Oberverwaltungsgericht das Recht suchen gegenüber der summarischen Genehmigung aller Bestimmungen des Statuts durch das Ministerium. Wenn es aber so wird, daß zunächst das Ministerium des Innern die Statuten zu genehmigen oder abzulehnen hat und dagegen an das Oberverwaltungsgericht appelliert werden kann, dann genehmigt das Oberverwaltungsgericht die Statuten und der einzelne kann nicht mehr sein Recht suchen beim Oberverwaltungsgericht, was er jetzt konnte. Denn es ist unmöglich, daß ein Gericht sich selbst desavouiert, indem es die summarischen Bestimmungen des Statuts annimmt, dann aber, wenn der einzelne Bürger appelliert, einzelne Bestimmungen für ungültig erklärt. Meine Herren! Dazu ist aber im § 8 des Landessteuergesetzes eigentlich das Entscheidende gesagt. Dies Landessteuergesetz gilt freilich nur bis Ende März dieses Jahres. Aber es wird ja verlängert werden, wie wir alle annehmen. In diesem § 8 ist den Gemeinden das Recht gegeben, ganz selbständig Steuerstatuten zu beschließen, die der Genehmigung des Ministeriums bedürfen. In diesen Statuten können sogar bestehende Steuergesetze abgeändert werden. Das ist die weitestgehende Möglichkeit, die man den Gemeinden überhaupt geben konnte.

Ein Wort zu Ihnen, Herr Abg. Schömer. Sie sagten vorhin, die Regierung werde ganz gewiß alle Hemmungen auf dem Gebiet unterstützen. Nein, durch diesen Gesetzentwurf hat sie gezeigt, daß die weitestgehende Möglichkeit überhaupt der Gemeinde gegeben worden ist. Sie kann sogar bestehende Gesetze abändern. Ein Beispiel! Wir haben den Gemeinden das Recht gegeben, durch Statut 500% Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer und 300% Zuschlag zur Gewerbesteuer zu beschließen. Dieser Beschluß bedarf nicht der ausdrücklichen Genehmigung des Ministeriums, wohl, wenn mehr Zuschläge genommen werden sollen. Also die Gemeinde beschließt höhere Zuschläge. Das Ministerium lehnt die ab. Dann beschreitet die Gemeinde den Weg des Statuts, beschließt höhere Zuschläge, das Oberverwaltungsgericht genehmigt sie. Also gegen den Willen des Gesetzgebers setzen Sie einen neuen gesetzgebenden Faktor ein, das Oberverwaltungsgericht. Meine Herren! Nicht von dem Standpunkt aus, daß das Ministerium etwa von seinen Befugnissen etwas abgibt, lehnt es die Anträge ab.

Ich bin da durchaus der Meinung, die Herr Abg. Lohse ausgesprochen hat, daß es eine unangenehme und unerwünschte und letzten Endes in ihren Konsequenzen gar nicht zu übersehende Aufgabe des Ministeriums des Innern heute ist, alle möglichen Entscheidungen zu treffen bei Prozeßstreitigkeiten usw. Aber das Verfahren muß kurz sein und es ging nicht anders; wenn die Sache wirklich praktische Ergebnisse haben sollte, dann muß das Verfahren bürokratisch sein. Das Oberverwaltungsgericht würde, wenn es die Statutengenehmigung in diesem Umfang bekäme, viel mehr an Mehrkosten machen, als Sie bei der Beratung über

Bereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung herausbekommen. Denn es müßte sich einen großen Apparat angliedern, weil es nicht mehr rechtssprechen sondern die tatsächlichen Verhältnisse erkunden soll. Es ist alter Grundsatz von jeher gewesen, daß neben der Gesetzgebung die Justiz und die Verwaltung getrennt in ihrer Befugnis einhergehen. Hier wollen Sie einer rechtssprechenden Behörde Verwaltungsbefugnisse übertragen. Sie beschränkt sich damit nicht mehr auf die Rechtssprechung, auf das Rechtsuchen, sondern sie muß die tatsächlichen Verhältnisse nach allen Richtungen ergründen. Ich will nur hinzufügen, daß beispielsweise auf dem Gebiete der Polizeiverordnungen alles vollständig umgeworfen wird. Wenn Sie die oberverwaltungsgerichtliche Instanz einschalten zur Statutengenehmigung, dann können die Gemeinden auch Polizeistatuten beschließen und es würde der ganze Gedanke, daß die ganze Polizeigewalt ein Ausfluß der Staatsgewalt ist, umgeworfen. Die Gemeinde kann durch Statut bestimmen, für die Gemeinde ist diese Polizeigewalt ausgeschaltet. Sie kann aber nur im Staatsinteresse ausgeübt werden, wenn sie einheitlich aus einer Quelle fließt.

Präsident: Herr Abg. Behrens hat das Wort.

Abg. Behrens: Auf die Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten möchte ich doch sagen, daß diese Auslegung wegen des Oberverwaltungsgerichts uns im Ausschuß nicht mitgeteilt worden ist. Im übrigen kann ich nach den Ausführungen, die meine Korredner gemacht haben, mir Beschränkung auferlegen, wie Herr Abg. Lohse es getan hat. Meine Partei und mit ihr weite Kreise der Bevölkerung sind von dem vorliegenden Entwurf ziemlich stark enttäuscht worden. Vor allen Dingen vermiffen wir die großzügige Reform, die auch vor einer Aenderung der Gemeindegrenzen nicht zurückgeschreckt wäre. Manches ist da auf diesem Gebiet auch im Landesteil Oldenburg zu bessern. Städtisch entwickelte Gemeinwesen, die in der Nähe einer Stadt liegen, hätte man ruhig eingemeinden können und rein ländliche Bezirke zusammenlegen, nach dem Grundsatz: Was wirtschaftlich zusammengehört, sollte auch einheitlich verwaltet werden. (Sehr gut!) Auch hätte nach unserer Ansicht die Frage der Aufhebung der Ämter, die der Herr Ministerpräsident in seinen einleitenden Ausführungen schon gestreift hat, ganz gut akut werden können. Bis zum Jahre 1809 hatten wir in Oldenburg nur 50 Gemeinden, welche direkt dem Staatsministerium unterstellt waren. Jetzt haben wir 119 Gemeinden, worunter ganz kleine Zwerggemeinden, die namentlich im Seeverlande sich befinden, von 200—300 Einwohnern. Die kleinste ist die Gemeinde Westrum. Dem gegenüber haben wir große Landgemeinden, die sich zum Teil städtisch entwickelt haben mit 12—13 000 Einwohnern, die viel größer sind als manche unserer Städte. Wenn man größere, leistungsfähige Verbände durch Zusammenlegung geschaffen hätte, so hätten meines Erachtens die Ämter, die in dieser Hinsicht die Selbstverwaltung erschweren, aufgehoben werden können. Da man sie aber hat bestehen lassen, so hätte man doch mindestens die Wählbarkeit der Amtshauptleute konzedieren können. Denn wenn in unserer Nachbarschaft Bremen, Hannover und in Zukunft auch bei uns jeder Bürger zum Bürgermeister gewählt

werden kann — bei uns soll ja nach dem Entwurf auch die juristische Staatsprüfung für die Wahl zum Bürgermeister fortfallen —, so hätten auch in Sever, Brake, Esfleth usw. die Amtshauptleute ganz gut gewählt werden können. In Preußen haben die Kreistage schon vor der Novemberzeit das Vorschlagsrecht für die Landräte gehabt.

Auch die Beibehaltung der indirekten Wahl zum Amtsrat halten wir für einen argen Schönheitsfehler. Nach unserer Ansicht muß der Amtsrat gewählt werden von allen wahlberechtigten Amtseingewessenen. Das ergibt ein viel getreueres Spiegelbild des Volkswillens. Ich persönlich stehe sogar auf dem Standpunkte, daß diese indirekte Wahl, die vorgesehen ist, indem die Amtsräte wieder von den Gemeinderäten gewählt werden sollen, wie das bis jetzt üblich war, sich gar nicht mit Artikel 17 der Reichsverfassung in Einklang bringen läßt, der vorschreibt, daß die Gemeinden eine Vertretung haben müssen, die aus einer Wahl hervorgegangen ist wie Reichstag und Landtag. Allerdings ist richtig: Ob man den Amtsrat als Gemeindevertretung ansehen kann, darüber kann man geteilter Meinung sein. Wenn man es aber so ansieht, daß der Amtsbezirk ein Gemeindeverband ist, so verträgt sich die indirekte Wahl nicht mit der Reichsverfassung.

Ferner demisse ich den großen Landesarmenverband für den ganzen Landesteil. — Auf das Polizei- und Steuerwesen ist der Herr Ministerpräsident schon eingegangen und er hat erklärt, daß darüber besondere Gesetze geschaffen werden sollen. Auch wäre es unseres Erachtens demokratischer gewesen, den Gemeindevorsteher von dem ganzen Volk, von den ganzen Wahlberechtigten wählen zu lassen, und richtiger, mit dem Wachsen der Bevölkerung auch eine automatische Vermehrung der Gemeindevertretung eintreten zu lassen. Endlich hätten wir gewünscht, daß das Bestätigungsrecht im Orkus verschwunden wäre, da wir es immer bekämpft haben. Sollte es angenommen werden, so werden wir zur zweiten Lesung wenigstens versuchen, Kautelen hineinzubringen, daß aus politischen Gründen die Bestätigung nicht versagt werden darf.

So sind eine Reihe unserer Wünsche unerfüllt geblieben. Wir werden uns in Zukunft bemühen, was im Interesse der arbeitenden Bevölkerung und damit auch im allgemeinen Interesse liegt, noch durchzusetzen, genau wie wir in der Vergangenheit uns bemüht haben, immer wieder durch Anträge auf die Revisionsbedürftigkeit der bisherigen Gemeindeordnung hinzuweisen. Für die frühere Regierung und die meisten Parteien, die früher im Landtag vertreten waren, war die Gemeindeordnung immer ein *noli me tangere*, ein „Blümchen, rühr mich nicht an“. So hat die neue Gemeindeordnung eine Reihe von Punkten, die uns nicht befriedigen können. Aber andererseits wollen wir ganz gern anerkennen, daß sie eine Reihe von Verbesserungen hat. Hierzu rechnen wir vor allen Dingen die Wahlpflicht als Erziehungsmittel zum politischen Denken, die praktische Bestimmung über das neue Wahlrecht, den Volkentscheid, den Fortfall der juristischen Prüfung bei der Wahl zum Bürgermeister, die Diätenzahlung für entgangenen Arbeitsverdienst und die Bestimmung, daß der Vorstand der Landgemeinden kollegial zusammengesetzt werden kann.



Die Auslassungen der Presse, auf die Herr Abg. Lohse eingegangen ist, haben schon allein gezeigt, daß mit großer Aufmerksamkeit die Verhandlungen verfolgt wurden. Und wenn Herr Abg. Lohse dabei den Ton der Presse kritisiert hat, so ist der Ton der ihm nahestehenden Presse gerade auch nicht mit Rosenöl gesalbt, und es ist kein faustes Säufeln, was aus ihr herausklingt. Vor einigen Sitzungen hat er das Wort gesprochen: „Gazetten sollen nicht geniert werden“. Ich will den Ton nicht verteidigen; er ist auch meines Erachtens in manchem übers Ziel hinausgeschossen. Aber er sollte ihnen ein Menetekel dafür sein, daß die Arbeiterchaft mit Argusaugen darüber wacht, daß alle Reformen, die sich auf Grund unserer neuen Verfassung vollziehen, nicht im rückläufigen Sinn ausgeführt werden.

Dann wird es zur Abkürzung der Verhandlung beitragen, wenn ich sage, daß ich beauftragt bin, namens meiner Fraktion die folgende Erklärung abzugeben:

Es haben zwischen den Koalitionsparteien in den letzten Tagen Verhandlungen stattgefunden, in denen über die meisten Punkte eine Verständigung erzielt ist. So stimmen wir für die Amtsdauer der Gemeindevorsteher und Magistratsmitglieder auf 8 Jahre. Dafür stimmen die beiden anderen Koalitionsparteien für den Volksentscheid, allerdings mit der Einschränkung, daß der Gemeindevorsteher nicht einbegriffen sein soll. Ueber die Wahlpflicht ist eine Einheitlichkeit nicht erzielt. Wir werden geschlossen dafür stimmen. Dann geben wir zu, daß die Ansässigkeitsdauer auf 6 Monate festgesetzt wird. Dafür stimmen die beiden anderen Parteien für die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder, für die kollegiale Zusammensetzung des Gemeindevorstandes und für den Wegfall der juristischen Staatsprüfung als Vorbedingung zur Bürgermeisterwahl.

Damit hoffen wir, die Differenzpunkte in ihrer Mehrheit beseitigt zu haben. (Abg. Dannemann: Kuhhandel!) Im übrigen ist jedes Gesetz das, was bei der Handhabung durch die Selbstverwaltungsorgane daraus gemacht wird. (Sehr richtig!) Und wir haben so viel Zutrauen zu den gewählten Gemeindevorsetzungen, daß sie selbst schon das daraus machen werden, was sie haben wollen und was dem Interesse der Allgemeinheit entspricht.

So auch hoffen wir, daß unsere neue Gemeindeordnung nicht nur, wie der Herr Ministerpräsident sagte, dem Oldenburger Lande zum Segen gereichen, sondern auch dem Oldenburger Volk. (Bravo!)

Präsident: Herr Reg.-Rat Dugend hat das Wort.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dugend: In Ergänzung der Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten möchte ich noch einige Worte sagen über die Anrufung des Oberverwaltungsgerichts. Der Ausschuß wünscht einen Schutz gegen Willkür des Ministeriums. Dieser Schutz scheint ihm noch nicht genügend dadurch gegeben, daß der Landtag eine große Zeit des Jahres hier tagt und daß das Ministerium jederzeit auf Verlangen des Landtags zurücktreten muß. Kann ein einziger Fall von Willkür in der Statutengenehmigungs-Praxis der Jahre, während derer das neue Ministerium an der Spitze der Verwaltung steht, behauptet werden? Die

in Anregung gebrachte Anfechtungsmöglichkeit gegenüber der Stellungnahme der obersten Landeszentralbehörde würde wohl ohne Beispiel in Deutschland dastehen. Auch das Ministerium will Rechtssicherheit auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts schaffen. Dabei muß betont werden: Der Rechtszustand in Oldenburg unterscheidet sich, soweit mir bekannt, wesentlich von dem Rechtszustand anderer deutscher Länder. Oldenburg hat keine ausgebaute Verwaltungs- oder Gemeindegesetzgebung. Wenn Sie die Gesetzgebung eines beliebigen anderen deutschen Landes zur Hand nehmen, so werden Sie über die Fülle von Gesetzen, die für Gemeinden bestimmt sind, staunen. Wenn also andere Länder das Recht der Gemeindestatuten anders regeln als Oldenburg, so muß berücksichtigt werden, daß das, was die Gemeinde im Wege des Statuts beschließen kann, mehr oder weniger durch die Schranken zahlreicher Gesetze in bestimmte Bahnen gelenkt wird. Wegen Fehlens einer ausgebauten Verwaltungs- gesetzgebung spielen für Oldenburg die Gemeindestatuten eine wesentlich größere Rolle als in anderen deutschen Ländern. Hinzu kommt, daß in § 8 des oldenburgischen vorläufigen Landessteuergesetzes vorgesehen ist, daß jede Gemeinde, abweichend von den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste usw. durch Statut beschließen kann. Nur für ein paar Fälle, die besonders ausgeführt sind, gilt der § 8 nicht. Die Ausdrucksweise ist so gewählt, um den Gemeinden denkbar größte Selbstverwaltung zu geben. Er gibt theoretisch die Handhabe, jedes Gesetz zu ändern, durch das dem Publikum irgend welche Lasten auferlegt sind. Und da würde sich etwas Merkwürdiges herausstellen: Landtag und Staatsministerium erlassen Gesetze. Sie sind die beiden gesetzgebenden Faktoren. Würde man nun eine Klage an das Oberverwaltungsgericht gegen Verfassung der Statutengenehmigung zulassen, so würde jede Gemeinde, wenn das Ministerium, der eine gesetzgebende Faktor, seine Zustimmung nicht erteilt, mit Hilfe des Oberverwaltungsgerichts die von den beiden gesetzgebenden Faktoren — Landtag und Staatsministerium — beschlossene Gesetzgebung durchbrechen und ein von den allgemeinen Gesetzen abweichendes Statut für die Gemeinde aufstellen können. Eine Mitwirkung des Oberverwaltungsgerichts würde jedenfalls mit dem jetzigen Personal auch technisch nicht durchführbar sein. Jeder, der mit den modernen Steuergesetzen zu tun hat, weiß, daß sie nicht einem einfachen Wiffingerschiff, sondern einem komplizierten U-Boot gleichen. Ihre Handhabung setzt ein detailliertes Studium voraus, das große Arbeit erfordert. Bis jetzt hatte das Oberverwaltungsgericht in Steuersachen nur über Einzelbestimmungen zu entscheiden. Eine Popularklage auf Ungültigkeit eines Statuts konnte nicht erhoben werden. Wohl aber konnte der einzelne Bürger, der auf Grund eines Paragraphen eines Statuts herangezogen werden sollte, beim Oberverwaltungsgericht klagen, und dann mußte das Oberverwaltungsgericht diesen einen Paragraphen nachprüfen. Bei dieser Nachprüfung erfolgte Rede und Gegenrede. Behörden und betroffene Privatpersonen äußerten sich. Es wurden in diesen wechselseitigen Hinweisen die verschiedenen möglichen Gesichtspunkte erörtert. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts betraf nur die angefochtene Einzelbestimmung. Wenn aber eingeführt wird, daß das Ober-

verwaltungsgericht entgegen der Stellungnahme des Staatsministeriums Statuten genehmigen kann, so würde das Oberverwaltungsgericht jedesmal von vornherein das ganze Statut genehmigen müssen. Es müßte dann jeder einzelne Paragraph, so gut das vom grünen Tisch aus gemacht werden kann, überlegt werden. Wenn nachher auf Grund dieses vom Oberverwaltungsgericht — entgegen der Stellungnahme des Staatsministeriums — genehmigten Statuts ein einzelner kommen und die Rechtmäßigkeit einer Einzelbestimmung bestreiten wird und dabei neue Gesichtspunkte vorbringen wird, dann hat das Oberverwaltungsgericht sich bereits festgelegt. Wenn das Oberverwaltungsgericht das Statut selbst genehmigt hat, wird der einzelne wohl noch sagen können: „Die Berechnung, die mich angeht, ist falsch aufgestellt.“ Aber er wird auch mit neuen Gesichtspunkten die Ungültigkeit eines Einzelparagraphen kaum herbeiführen können, denn es ist undenkbar, daß das Oberverwaltungsgericht zwei Formen von Stellungnahme einführt: Erstens eine summarische, und eine zweite, bei der wirklich die einzelnen Paragraphen unter die Lupe genommen werden. Also tatsächlich würde der Rechtsschutz des einzelnen wesentlich verringert werden. Eine Einführung des Oberverwaltungsgerichts als statutengebender Faktor würde auch dem fundamentalen Grundsatz widersprechen, daß die Stelle, die eine Norm erlassen hat, nicht selbst darüber entscheiden darf, ob die Norm rechtsgültig erlassen ist. Um noch einen Punkt zu unterstreichen: In Oldenburg ist es zulässig, daß eine Polizeiverordnung von der Gemeinde auf dem Wege des Statuts erlassen wird. Es würde also die Gemeinde für eine Polizeiverordnung den Weg des Statuts wählen können, um evtl. durch Klage beim Oberverwaltungsgericht die Mitwirkung des Ministeriums, das doch für die öffentliche Sicherheit verantwortlich ist, auszuschalten. Es würde ein Zweites hinzukommen. Bis jetzt ist es so, daß bei Polizeiverordnungen die Verwaltungsbehörde ihre Zustimmung jeden Augenblick zurückziehen kann. Wenn dagegen das Oberverwaltungsgericht auf Grund der in statutarischer Form vorgelegten Polizeiverordnung das Statut genehmigen würde, dann würde der Grundsatz wieder Platz greifen, daß Statuten nur aufgehoben werden können, wenn die beiden Faktoren, die bei der Entstehung mitgewirkt haben, auch über die Aufhebung einig sind. Das Ministerium würde also solchen Polizeiverordnungen gegenüber solange machtlos sein, wie es dem Oberverwaltungsgericht und der Gemeinde passen würde. Und dann noch ein letzter Punkt: Wenn bestimmt wird, daß der eine gesetzgebende Faktor, der bei dem Statut mitwirkt — in diesem Falle das Ministerium —, durch das Oberverwaltungsgericht korrigiert werden kann, dann muß auch nach dem Grundsatz: „Was dem einen recht ist, ist dem andern billig,“ verfahren werden. Auch für die Fälle, wo das Ministerium es für notwendig hält, daß eine Gemeinde ein Statut oder eine Polizeiverordnung erläßt, während die Gemeinde die Notwendigkeit bestreitet, daß Korrelate vorgesehen werden, daß dann auch der Wille der Gemeinde ersetzt werden kann durch das Oberverwaltungsgericht.

Präsident: Herr Abg. Haszkamp hat das Wort.

Abg. **Haszkamp:** Meine Dame und meine Herren! Ich möchte mich heute darauf beschränken, nur zu den drei

wichtigsten Neuerungen der Vorlage Stellung zu nehmen, nämlich zu der Wahlpflicht, zu der Zulassung der Volksabstimmung über die Auflösung des Gemeinderats und zu der Amtsdauer der Gemeindevorsteher. Was zunächst die Wahlpflicht anbelangt, so kann ich mich damit nicht befreunden. Ich sehe die Wahlpflicht als einen unerwünschten und unnötigen Zwang an, als eine nicht gerechtfertigte Beschränkung der persönlichen Freiheit. Dieser Zwang wird dadurch nicht geschmackvoller, daß man ihn nur als eine Erscheinungspflicht hinstellt. Der Zweck der Wahlpflicht ist doch der: man will die Wähler zwingen, sich an der Wahl zu beteiligen, abzustimmen. Diesem Gedanken entspricht es doch nicht, wenn man dann sagt: „Der Wähler braucht ja seine Stimme nicht abzugeben, er kann ja einen weißen Zettel abgeben.“ Gewiß gibt es für die Staatsbürger auch auf manchen anderen Gebieten einen Zwang, z. B. die Verpflichtung zur Annahme des Amtes eines Schöffen oder Geschworenen, zur Führung einer Vormundschaft usw. In der im Bericht wiedergegebenen Erklärung des Regierungsvertreterers ist eine ganze Reihe von Verpflichtungen aufgezählt; aber diese Verpflichtungen sind im staatlichen Interesse unumgänglich notwendig. Sie können nicht vermieden werden. Daraus kann man aber noch nicht folgern, daß man deshalb unbedenklich der Wahlpflicht zustimmen könnte. Eine Wahlpflicht ist entbehrlich; sie besteht bisher nicht, und wir werden auch in Zukunft ohne sie auskommen können. In vielen Gemeinden, namentlich im Münsterland, gehen die Gemeinderatswahlen sehr ruhig vor sich. Die politischen Parteien treten dabei meist wenig oder gar nicht in Erscheinung. Wollte man da nun die Wahlpflicht einführen, so würde auch in diese Gemeinden die Wahlagitation und ihre unliebsamen Folgeerscheinungen hineingetragen werden. Diese Agitation würde sich nicht um große politische Gesichtspunkte, sondern um gewöhnliche lokale Interessen drehen, vielleicht manchmal noch vermischt mit Zwistigkeiten persönlicher Art. Da muß es jedem freistehen, ob er sich von der Wahl fernhalten will oder sich an der Wahl beteiligen will. In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es: „Die Wahlpflicht sei das notwendige Korrelat der Volkssouveränität.“ Ja, aber warum hat man denn die Wahlpflicht nicht für die Reichstags- und Landtagswahl eingeführt? Ich glaube, dafür würde diese Begründung doch viel besser passen, als für die Gemeinderatswahl. Aber weder das Reich noch der oldenburgische Staat hat bisher die Wahlpflicht eingeführt. Die Regierung hat die Wahlpflicht auch beim Wahlgesetz für den Landtag im vorigen Jahre gar nicht mal vorgeschlagen. Auch bei dem jetzigen Entwurf zur Abänderung des Wahlgesetzes für den oldenburgischen Landtag ist dies nicht geschehen. Daher muß man, wenn man das Prinzip der Wahlpflicht durchführen will, von oben anfangen, bei der Reichs- und der Landtagswahl, nicht von unten, bei der Gemeinderatswahl. Die Einführung der Wahlpflicht bedeutet ein Experiment für Oldenburg. In keinem deutschen Staat besteht eine Wahlpflicht. Wenn früher Ansätze dafür in einzelnen deutschen Staaten vorhanden waren, so kann man damit doch nicht die Einführung einer allgemeinen Wahlpflicht vergleichen. Das Wort „Oldenburg voran!“ mag ja sonst am Platze sein, aber ich glaube, hier läßt man doch besser dem Reiche



den Vortritt. Ich halte es sogar für durchaus unerwünscht, daß die Wahlgesetze im Reich und in den Ländern voneinander in wesentlichen Punkten abweichen. Gleiche, allgemeine, direkte Wahl, Verhältniswahl, aktives und passives Wahlrecht stimmen jetzt im Reich und in den meisten Staaten überein. Da darf man dann meines Erachtens nicht Abweichungen von so einschneidender Bedeutung wie hier einführen. Die Schwierigkeiten, welche die Entscheidungen des Gemeinderats wegen Fernbleiben von der Wahl mit sich bringen, ferner die Belastung der Verwaltungsgerichte mit den Entscheidungen über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Gemeinderats will ich hier übergehen, obwohl auch diese Bedenken durchaus nicht zu unterschätzen sind.

Was sodann die Zulassung der Auflösung der Gemeindevertretung durch Volksabstimmung angeht, so kann man — ganz abgesehen von dem grundsätzlichen Parteistandpunkt — zweifellos verschiedener Ansicht sein, ob dies richtig ist oder nicht. Ich bin trotz mancher Bedenken zu der Ansicht gekommen, daß die Vorteile doch überwiegen. Es entspricht dem demokratischen Prinzip und ist von größter Wichtigkeit, daß eine Möglichkeit vorhanden ist, daß eine Gemeindevertretung, die sich in Widerspruch zu der Mehrheit des Volkes gesetzt hat, durch Entscheidung der Mehrheit des Volkes entfernt werden kann. Aus diesem Grunde hat auch die oldenburgische Verfassung eine gleiche Bestimmung über Auflösung des Landtags aufgenommen. Dagegen kann ich mich nicht mit den weiteren Bestimmungen im Art. 21a der Gemeindeordnung einverstanden erklären. Daß an sich die von der aufgelösten Gemeindevertretung vorgenommenen Wahlen erneuert werden müssen, ist folgerichtig und zweckmäßig. Aber eine Ausnahme ist dabei zu machen. Es ist im Interesse der ungestörten Fortführung der Gemeindeverwaltung unbedingt nötig, daß der Gemeindevorsteher und die Magistratsmitglieder im Amt bleiben. Die Bestimmung, daß in der Zwischenzeit zwischen dem Antrag auf Vornahme der Volksabstimmung und der Auflösung des Gemeinderats das Ministerium die Verwaltung der Gemeinde in die Hand nimmt, ist entschieden abzulehnen. Eine derartig diktatorische Befugnis, die der Selbstverwaltung der Gemeinden direkt ins Gesicht schlagen würde, kann man der Regierung nicht zubilligen. Eine solche Bestimmung wird auch zu entbehren sein, da die Gemeindebeamten noch bis zur Auflösung des Gemeinderats und nach Antrag 51 noch bis zur Einführung der neuen Mitglieder im Dienst bleiben.

Dann noch ein paar Worte zu der Beschränkung der Amtsdauer der Gemeindevorsteher, wie die Vorlage sie will. Da halte ich im eigenen Interesse der Gemeinden für unbedingt notwendig, daß die achtjährige Amtsdauer der Gemeindevorsteher bestehen bleibt. Der Gemeindevorsteher muß eine gewisse Selbstständigkeit haben. Er muß unter Umständen Rückgrat besitzen, wenn er zum Besten der Gemeinde wirken soll. Es ist dies nicht der Fall, wenn er nur auf drei Jahre gewählt wird. Dann wird er ganz von selbst abhängig von dem Wohlwollen der Gemeindevertretung. Weiter habe ich gegen die Herabsetzung der Wahldauer auf drei Jahre auch das Bedenken, daß sich für das Amt eines Gemeindevorstehers schwerlich geeignete Personen finden würden, wenn dies nur eine Dauer von drei Jahren haben würde. Denn unter den heutigen

Verhältnissen bringt das Amt eine derartige Arbeitslast mit sich, daß der Gemeindevorsteher sich in seinem Beruf danach einstellen muß. Das kann er aber nicht, wenn er nur mit dreijähriger Amtsdauer rechnen kann. Im übrigen glaube ich, daß ein Gemeindevorsteher, der sich in dauerndem Widerspruch mit der Mehrheit der Bevölkerung befindet, von selbst das Amt aufgeben muß. Der vom Herrn Ministerpräsidenten zuletzt erwähnte Fall, wonach ein Gemeindevorsteher kurz vor der Neuwahl sich hat auf 8 Jahre wiederwählen lassen, wird nach dem neuen Gesetz auch noch möglich sein, denn da heißt es ausdrücklich: Die Amtsdauer des Gemeindevorstehers endigt mit der Erneuerung der Gemeindevertretung. Also in dem angeführten Fall würde er neu gewählt werden müssen. (Zuruf des Abg. Danne-mann.) Das bezieht sich nur auf die damalige Wahl. Der Gemeindevorsteher bleibt bei der gewöhnlichen Erneuerung immer solange im Amt.

Präsident: Die Uhr ist zwei. Es haben sich noch zum Wort gemeldet außer dem Herrn Ministerpräsidenten fünf Abgeordnete. (Ministerpräsident erklärt, er habe sich nicht zum Wort gemeldet.) Ich glaube, wir brechen jetzt ab. Ich setze die Verhandlung morgen früh fort. Zur Geschäftsordnung gebe ich Herrn Abg. Hartong (Delmenhorst) das Wort.

Abg. Hartong: Nachdem wir von Herrn Abg. Behrens gehört haben, daß die Koalitionsparteien schon über das Schicksal der Vorlage entschieden haben, haben lange Erörterungen überhaupt keinen Zweck mehr. Es ist gewissermaßen anzuerkennen, daß Herr Behrens mit dieser Offenheit hier die Sache verkündet hat. Das Vorgehen der Koalition ist m. E. der reine Hohn auf das parlamentarische System (Hört, hört!); es ist mehr als eigenartig, daß sachliche Gesichtspunkte zu Gunsten eines Kuhhandels aufgegeben werden. Aber nachdem einmal über diese ganze Angelegenheit in dieser Weise von den Koalitionsparteien entschieden ist, betrachte ich die ganze morgige Sitzung lediglich als eine Farce. Es kann kaum jemandem zugemutet werden, die Zeit für derartige Farcen zu opfern. Die Zeit kann besser angewandt werden.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: Meine Herren! Die Aufregung des Herrn Kollegen Hartong ist nach meinem Dafürhalten absolut nicht am Plage. Es ist auch nicht richtig, was er sagte, daß sei unparlamentarisch. (Zuruf.) Viel schlimmer haben Sie sich ausgedrückt. Es ist selbstverständlich, wenn Parteien in einer Verbindung stehen, daß sie an der einen oder anderen Stelle über dieses oder jenes sich verständigen. Ueber alle Punkte ist eine Verständigung nicht erzielt. Darum ist es Unrecht von Herrn Hartong, zu sagen, es sei morgen die Verhandlung nur eine Farce. (Abg. Danne-mann: Aber Sie haben gesiegt, die Sozialdemokraten!) Das Recht, sich zu besprechen, ist doch das Recht derjenigen, die sich besprechen wollen. Also Sie müssen derartige parlamentarische Gepflogenheiten achten und dürfen die Achtung vor dem Parlamentarismus nicht so herunterreißen. Ich kann verstehen, daß Ihnen die Felle weggeschwommen sind, auf die Sie spekuliert haben. Ich habe nicht die Ab-



sicht und auch nicht die Zeit dazu, auf den Gegenstand der Tagesordnung einzugehen. Aber nachdem vom Herrn Ministerpräsidenten sowohl wie vom Herrn Abg. Lohse die Stellung der Presse zu den Verhandlungen kritisiert worden ist, halte ich für meine Pflicht, darauf zu antworten.

Präsident: Der Landtag ist damit einverstanden, daß Herr Hug auf diesen Gegenstand eingeht. Ich konstatiere das.

Abg. **Hug** (fortfahrend): Ich unterstreiche das, was mein Freund Behrens bezüglich der Auslassungen der „Republik“ gesagt hat. Mit der Art der Polemik gegenüber der Arbeit des Ausschusses wie gegenüber der Vorlage selbst sind wir nicht einverstanden. Es tritt ein Mangel an Verständnis des oldenburgischen Volkscharakters und der oldenburgischen Verhältnisse zutage. Man polemisiert heute nicht mehr in der Sprache Luthers oder in der Exaltiertheit, mit welcher Schiller den Titelheld in seinem Schauspiel „Die Räuber“ sprechen läßt, sondern man polemisiert, wie es unter heutigen Verhältnissen und Gepflogenheiten der Fall ist. Damit will ich mich begnügen.

Präsident: Herr Abg. Raschke zur Geschäftsordnung.

Abg. **Raschke:** Meine Herren! Ich muß auf das Schärfste Protest einlegen gegen die Worte, die Herr Hartong (Delmenhorst) zum Ausdruck gebracht hat und die Zuspruch

gefunden haben durch den Zwischenruf des Abg. Danne-
mann, daß ein Kuhhandel getätigt worden sei. Wir tun nichts, als was Ihr Reichstagsabgeordneter Stresemann im Reichstage seit Juni auch macht. Wenn Sie kritisieren wollen, dann möchte ich Sie bitten, diese Kritik an die Adresse des Herrn Stresemann zu richten.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Feigel zu einer persönlichen Bemerkung.

Abg. **Feigel:** Meine Herren! In Ergänzung der Ausführungen des Herrn Vorredners möchte ich hier gegenüber dem Abg. Hartong (Delmenhorst) bekräftigen, daß wir irgendwelche Grundsätze nach keiner Richtung preisgegeben haben, da es sich bei den Abmachungen um Zugeständnisse auf einer oder jener Seite gehandelt hat, auf die wir so großen Wert nicht legen brauchten und nicht gelegt haben. Wir haben getan, was in allen parlamentarischen Kreisen geschieht. Ich muß entschieden Verwahrung dagegen einlegen, daß unsere Verhandlungen in dieser Richtung kritisiert worden sind.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Sitzung. Die nächste Sitzung ist um 10 Uhr morgen früh.

(Schluß 2 Uhr 10 Minuten.)

